



Statistik aktuell

Juni 2009, Nr. 23



Statistik der Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung und Mutterschaftsbeiträge 2007 im Kanton St.Gallen

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	3
.....	
Einleitung	4
.....	
Sozialhilfe	5
.....	
Alimentenbevorschussung	19
.....	
Mutterschaftsbeiträge	21
.....	
Anhang	23
.....	

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	3
Einleitung	4
Sozialhilfe	5
Unterstützte Personen und Haushalte	5
Zeitliche Dynamik des Sozialhilfebezugs	7
Soziodemographische Merkmale Sozialhilfe Beziehender	11
Erwerbstätigkeit Sozialhilfe Beziehender	15
Finanzquellen der unterstützten Privathaushalte	17
Alimentenbevorschussung	19
Einführung	19
Alleinerziehende mit durch Alimentenbevorschussung unterstützten Kindern	20
Mutterschaftsbeiträge	21
Einführung	21
Unterstützte Haushalte und Personen	22
Anhang	23
Steckbrief Schweizerische Sozialhilfestatistik	23
Erläuterungen zur Alimentenbevorschussung	23
Erläuterungen zu den Mutterschaftsbeiträgen	24
Hinweise zur Datenqualität und methodischen Details	24
Übersichtstabelle Gemeindekürzel und Sozialhilfequoten der Gemeinden	26

Herausgeberin

Fachstelle für Statistik
Kanton St.Gallen
www.statistik.sg.ch

Autorin

Esther Gerber,
Fachstelle für Statistik

Fachinhaltliche Beratung

Brigitte Buffoni,
Amt für Soziales

Auskunft

Für fachlich-inhaltliche

Fragen:

Brigitte Buffoni,
Amt für Soziales
+41 (0)71 229 43 52
brigitte.buffoni@sg.ch

Für statistisch-methodische

Fragen:

Esther Gerber,
Fachstelle für Statistik
+41 (0)71 229 21 90
statistik@sg.ch

Bezug

Exemplare im pdf-Format
unter:

www.statistik.sg.ch
> Publikationen
> Statistik aktuell

Gedruckte Exemplare à Fr. 15.–,
telefonische Bestellung unter:
+41 (0)71 229 22 48

Druckvorstufe

Fachstelle für Statistik
Kanton St.Gallen

Copyright

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – mit Quellenangabe gestattet

Foto Titelseite

Fachstelle für Statistik

Das Wichtigste in Kürze

- **Rückgang der Fallzahlen in der Sozialhilfe setzte sich fort** – Im Jahr 2007 erhielten im Kanton St.Gallen 9 832 Personen finanzielle Leistungen der Sozialhilfe, dies sind 872 Personen weniger als im Vorjahr. Die kantonale Sozialhilfequote sank auf 2,1 Prozent und damit bereits das dritte Jahr in Folge.
- **Kinder und Jugendliche nach wie vor mit grösstem Sozialhilferisiko** – Ein Drittel aller Sozialhilfe beziehenden Personen sind Kinder und Jugendliche im Alter bis einschliesslich 17 Jahren. Von diesen insgesamt 3 292 unterstützten Minderjährigen lebt mehr als die Hälfte mit einem alleinerziehenden Elternteil zusammen.
- **Verbesserte Erwerbssituation Hauptgrund für Austritt aus der Sozialhilfe** 38 Prozent aller im Jahr 2007 abgeschlossenen Dossiers haben die Sozialhilfe aufgrund einer verbesserten Erwerbssituation verlassen. Bei der Aufnahme einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit waren kinderlose Paare am erfolgreichsten, während Alleinerziehende aufgrund ihrer Fürsorgepflichten den Sozialhilfebezug unterdurchschnittlich oft durch eine verbesserte Erwerbslage beenden konnten.
- **Tiefes Ausbildungsniveau erhöht Sozialhilferisiko** – Nahezu jede zweite Sozialhilfe beziehende Person über 20 Jahre hat keine berufliche Ausbildung. Staatsangehörige von Ländern ausserhalb des EU-EFTA-Raumes sind davon besonders betroffen, hier verfügen 61 Prozent über keine nachobligatorische Ausbildung. Mit durchschnittlich 5,0 Prozent (Länder des übrigen Europa) und 12,5 Prozent (aussereuropäische Länder) weisen Personen aus diesen Staatengruppen auch die höchsten Sozialhilfequoten auf.
- **Working Poor: Sozialhilfebedarf trotz Erwerbstätigkeit** – In jedem dritten Privathaushalt, der Sozialhilfe bezieht, geht mindestens eine der unterstützten Personen einer Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt nach. Schätzungsweise 14 Prozent erzielen in der Summe ihrer erwerbstätigen Mitglieder ein Beschäftigungspensum im Umfang von mindestens einer Vollzeitstelle. Bei diesen Vollzeit-Working-Poor handelt es sich überdurchschnittlich häufig um Familien mit Kindern.
- **Einpersonenfälle mit höchster Sozialhilfeabhängigkeit** – Der von der Sozialhilfe zu leistende Anteil am Lebensbedarf ist bei Einpersonenfällen mit durchschnittlich 82 Prozent am grössten. Die Ursache für diesen hohen Anteil ist häufiger als bei anderen Fallstrukturen in einem gänzlich fehlenden Erwerbseinkommen zu suchen. Bei Alleinerziehenden ist der von der Sozialhilfe zu leistende Anteil an den Lebensbedarf aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit und der Bevorschussung von Kinderalimenten am geringsten.
- **Zunahme der bevorschussten Kinderalimente** – Im Kanton St.Gallen wurden im Jahr 2007 in 1 838 Fällen Kinderalimente bevorschusst, dies entspricht einer Zunahme der Dossiers um 5,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr (+ 98 Fälle). Insgesamt 2 564 anspruchsberechtigte Kinder und junge Erwachsene bis 25 Jahren erhielten durch die Alimentenbevorschussung einen Beitrag an den Lebensunterhalt.
- **Erstmals Informationen zu den Mutterschaftsbeiträgen** – Für den Dezember 2007 liegen erstmals Ergebnisse zur Ausrichtung von Mutterschaftsbeiträgen vor. Zu diesem Zeitpunkt erhielten 67 Familien oder Alleinerziehende mit insgesamt 206 anspruchsberechtigten Personen entsprechende Leistungen.

Einleitung

Im mehrstufigen System der sozialen Sicherung der Schweiz ist die kommunale Sozialhilfe das letzte Netz in einer Reihe von öffentlichen und privaten Leistungen. Die erste Stufe dieses Sicherungssystems schafft der Staat durch die Bereitstellung einer für alle zugänglichen Grundversorgung, welche das Bildungs- und Rechtssystem sowie die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit umfasst (vgl. G_1). Auf einer zweiten Stufe decken die Sozialversicherungen die durch Krankheit, Alter, Invalidität und Arbeitslosigkeit bedingten finanziellen Risiken ab. Jedoch ist es möglich, trotz dieser Versicherungsleistungen und einer allgemeinen Grundversorgung in eine Notlage zu geraten. Mit dem Ziel, in solchen Fällen eine unmittelbare Sozialhilfeabhängigkeit zu verhindern, bieten die Kantone als dritte Stufe diverse Bedarfsleistungen an.¹ Diese werden nach einer Überprüfung der Anspruchssituation gewährt und lassen sich wiederum in mehrere Kategorien unterteilen, wobei die letzte Instanz dieser Bedarfsleistungen schliesslich die kommunale Sozialhilfe im engeren Sinne ist:²

Bedarfsleistungen zur Sicherstellung der Grundversorgung:
Sie umfassen Ausbildungsbeihilfen, die Übernahme oder Verbilligung der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung, Opferhilfe, Rechtshilfe sowie Zuschüsse für Sozialversicherungsbeiträge zu AHV/IV/EO. Auf einer Bundesgesetzgebung basierend sind diese Leistungen, wenn auch in unterschiedlicher Ausgestaltung, in allen Kantonen vorhanden und sollen allen Personen einen Zugang zur Grundversorgung ermöglichen.

Bedarfsleistung in Ergänzung ungenügender oder erschöpfter Sozialversicherungsleistungen:
Wenn Sozialversicherungsleistungen den Lebensbedarf nicht decken können, besteht für die Kantone die Möglichkeit, dieses Defizit durch die Bereitstellung ergänzender Leistungen auszugleichen. Der Kanton St.Gallen gewährt hier ordentliche und ausserordentliche Ergänzungsleistungen zu AHV/IV-Beträgen.

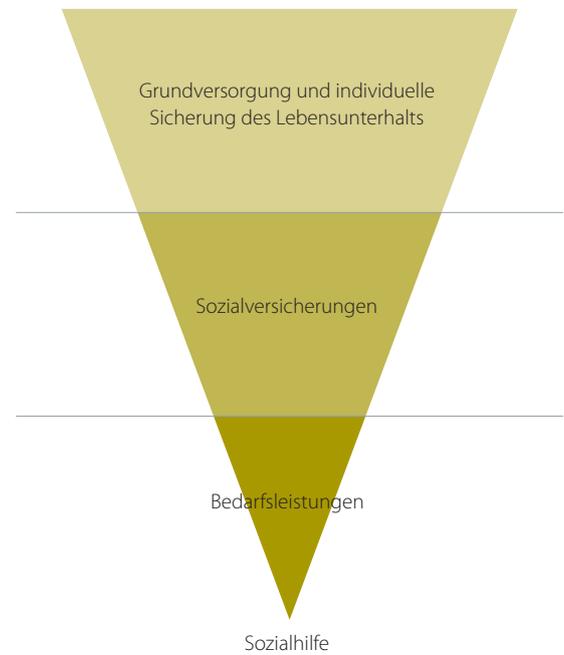
Leistungen in Ermangelung privater Sicherung:
Kommt ein Elternteil nach einer Trennung seiner Unterhaltspflicht für die Kinder nicht nach, so kann der Kanton im Interesse der Anspruchsberechtigten ausbleibende finanzielle Unterstützungsbeiträge durch spezifische Leistungen bevorschussen. Der Kanton St.Gallen kennt hier die Bevorschussung von Kinderalimenten.

Sozialhilfe im engeren Sinn:
Die Sozialhilfe im engeren Sinne fängt in jedem Kanton als letztes Netz alle Defizite und Risiken auf, die durch Sozialversicherungen, Bedarfsleistungen und private Unterstützung nicht gedeckt sind. Da die der Sozialhilfe vorgelagerten Bedarfsleistungen je nach Kanton in ihrer Anzahl und

Ausgestaltung variieren, sind auch die letztlich durch die Sozialhilfe zu leistenden Beiträge an den Lebensunterhalt in den einzelnen Kantonen unterschiedlich.

Das System der sozialen Sicherung

G_1



Quelle: Bundesamt für Statistik, Soziale Sicherheit
© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Für die Schweizerische Sozialhilfestatistik 2007 wurden im Kanton St.Gallen die Leistungen der Sozialhilfe im engeren Sinn, die Alimenterbevorschussung und erstmals auch die Mutterschaftsbeiträge erfasst (vgl. methodischer Steckbrief im Anhang ab Seite 23).

Alle drei Leistungsarten werden in diesem Bericht berücksichtigt. In einem ersten Kapitel wenden wir uns der Verteilung des Sozialhilfebezugs innerhalb des Kantons und einer Auswertung der soziodemografischen Merkmale von Sozialhilfebeziehenden Personen zu. Erstmals detailliert ausgewertet wird im vorliegenden Bericht die Ausbildung und Erwerbssituation der Sozialhilfebeziehenden, da diese Faktoren massgeblich mit dem Sozialhilferisiko zusammenhängen. Weil nach wie vor die Kinder und Jugendlichen überdurchschnittlich häufig vom Sozialhilfebezug abhängen, wird insbesondere die berufliche Situation der Familien und Alleinerziehenden bei der Auswertung der Sozialhilfedaten berücksichtigt. Ein zweites Kapitel beleuchtet die häufig mit der Familienform der Alleinerziehenden verbundene Unterstützung durch die Alimenterbevorschussung. Im dritten Kapitel wird die für das Jahr 2007 erstmals erhobene Leistungsart der Mutterschaftsbeiträge ausgewertet.

1 Bundesamt für Statistik (2005): Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen in der Schweiz. Neuchâtel.
2 Wyss, Kurt (1999): Sozialhilfe – eine tragende Säule der sozialen Sicherheit? Ein Überblick über die in der Schweiz ausgerichteten bedarfsabhängigen Sozialleistungen. Info:Social Nr.1, Bundesamt für Statistik, Neuchâtel.

Sozialhilfe

Unterstützte Personen und Haushalte

Weiterer Rückgang beim Sozialhilfebezug

Vor dem Hintergrund einer guten Wirtschaftslage verzeichnet der Kanton St.Gallen im Jahr 2007 gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang der Sozialhilfequote von 2,3 auf 2,1 Prozent. Damit sank die kantonale Sozialhilfequote bereits das dritte Jahr in Folge. Mitverantwortlich für diese Abnahme ist neben den Fallabschlüssen auch eine gesunkene Anzahl der Neuaufnahmen im Jahr 2007. Die Anzahl der Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger hat sich von rund 10 700 auf aktuell 9 832 unterstützte Personen verringert.

Die Höhe der Sozialhilfequote in den einzelnen Gemeinden des Kantons variiert mit der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner sowie mit der Lage und strukturellen

Funktion der Gemeinde innerhalb einer Region. Die Bevölkerungsstruktur der einzelnen Gemeinde und das ortsnahe Arbeitsplatzangebot stehen ebenfalls mit der Entwicklung der Sozialhilfequote in Zusammenhang.

Die sieben Zentrumsgemeinden Altstätten, Au, Buchs, Rapperswil-Jona, Rorschach, St.Gallen und Wil betreuen mit 5 035 Personen mehr als die Hälfte aller Sozialhilfebezügerinnen- und Bezüger des Kantons und besitzen mit durchschnittlich 3,3 Prozent die höchste Sozialhilfequote.³ Ländliche Gemeinden und Agglomerationsgemeinden weisen mit durchschnittlich 1,4 Prozent deutlich tiefere Sozialhilfequoten auf.⁴

Sozialhilfequoten

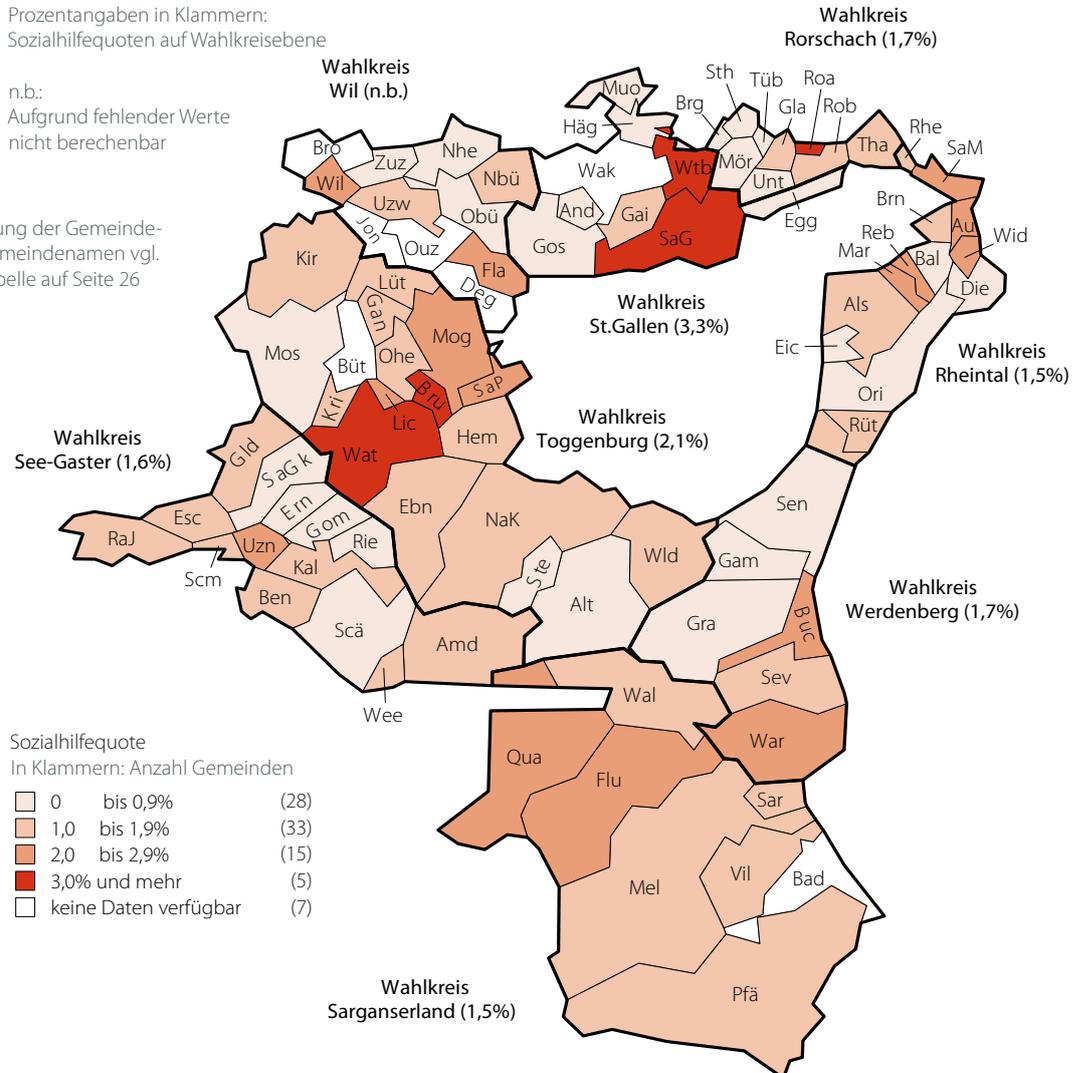
Kanton St.Gallen, Wahlkreise, Gemeinden – 2007

K_1

Prozentangaben in Klammern:
Sozialhilfequoten auf Wahlkreisebene

n.b.:
Aufgrund fehlender Werte
nicht berechenbar

Für eine Zuordnung der Gemeindecürzel zu den Gemeindennamen vgl. die Übersichtstabelle auf Seite 26



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik 2007

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

3 Die Einteilung der St.Galler Gemeinden in Städte, Agglomerationsgemeinden und ländliche Gemeinden ist einzusehen unter: www.statistik.sg.ch/tools/nomenklaturen/gemeindekategorien.html

4 Eine Tabelle mit den Sozialhilfequoten der einzelnen Gemeinden befindet sich im Anhang auf Seite 26.

Der Wahlkreis St.Gallen trägt, bedingt durch die einwohnerstarke Kantonshauptstadt, mit 3,3 Prozent die höchste Sozialhilfequote. Im Wahlkreis Toggenburg werden durchschnittlich 2,1 Prozent der Wohnbevölkerung mit Sozialhilfe unterstützt. Sozialhilfequoten von 1,6 bis 1,7 Prozent weisen die Wahlkreise See-Gaster, Werdenberg und Rorschach auf. Die mit 1,5 Prozent tiefsten Sozialhilfequoten haben die Wahlkreise Rheintal und Sarganserland. Da aus dem Wahlkreis Wil zu viele Gemeinden keine Daten bereitgestellt haben, ist hier eine Berechnung einer regionalen Sozialhilfequote nicht möglich.⁵

Einzig im Wahlkreis Rorschach ist die Sozialhilfequote gegenüber dem Vorjahr gestiegen (+0,3 Prozentpunkte). Dort hat die Sozialhilfeunterstützung in 4 von 9 Gemeinden zugenommen. Unverändert ist die Sozialhilfequote des Wahlkreises See-Gaster.

In den übrigen Teilen des Kantons sind die Sozialhilfequoten auf Wahlkreisebene zurückgegangen, der stärkste Rückgang ist mit einer Abnahme von -0,3 Prozentpunkten im Wahlkreis St.Gallen beobachtbar. Dazu beigetragen hat insbesondere der deutliche Rückgang der Sozialhilfequote in der Stadt St.Gallen (-0,4 Prozentpunkte).

Alleinerziehende und Einpersonenhaushalte mit überdurchschnittlichem Unterstützungsbedarf

Im Jahr 2007 wurde im Kanton St.Gallen in rund 5 570 Fällen wirtschaftliche Sozialhilfe geleistet, davon sind 4 590 Privathaushalte.⁶ Insgesamt 2,5 Prozent aller Privathaushalte des Kantons erhielten damit Sozialhilfeleistungen. Die Anzahl unterstützter Privathaushalte ist im Vergleich zum Vorjahr um rund 8 Prozent zurück gegangen.

Dieser Rückgang hat jedoch nicht zu einer Veränderung in der Verteilung der unterstützten Falltypen geführt.

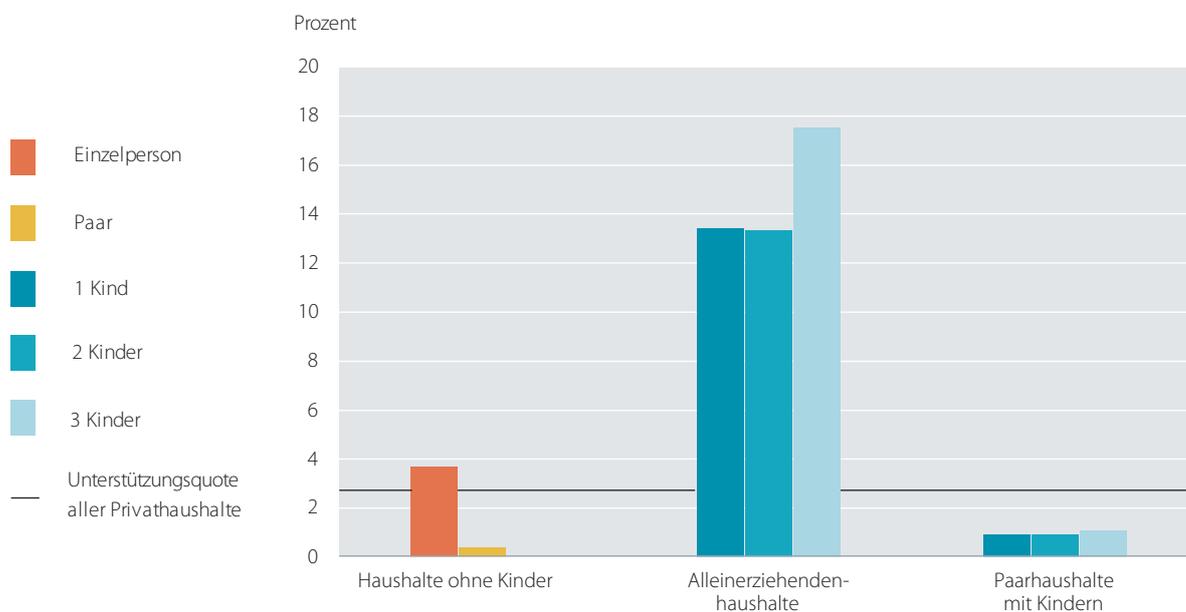
Nach wie vor wurden Alleinerziehende und Einpersonenhaushalte überdurchschnittlich häufig unterstützt. Durchschnittlich 13,8 Prozent aller Alleinerziehenden im Kanton St.Gallen erhielten finanzielle Leistungen der Sozialhilfe (G_2).

Praktisch unverändert ist die Anzahl der Sozialhilfebeziehenden in besonderen Wohnformen und stationären Einrichtungen.

Unterstützungsquote der Privathaushalte nach Fallstruktur

Kanton St.Gallen – 2007

G_2



© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

5 Die Sozialhilfequoten auf Wahlkreisebene sind ungewichtet, d.h. die Quote basiert ausschliesslich auf den Angaben der liefernden Gemeinden, die fehlenden Gemeinden wurden nicht hochgerechnet. Sämtliche Gemeinden, von welchen 2007 keine Daten vorliegen, haben eine Lieferung 2008 zugesagt.

6 Mit «Fällen» oder «Unterstützungseinheiten» sind die von den Gemeinden geführten Unterstützungsdossiers gemeint. Die Haushaltssituation eines Falles wird anhand der Wohnform sowie der Anzahl und Beziehungskonstellation der Personen eines Dossiers bestimmt. Bei denjenigen Unterstützungseinheiten, die nicht in Privathaushalten leben, handelt es sich um Personen in stationären Einrichtungen (Pflegeheime, Jugendheime, Kliniken oder Strafanstalten), besonderen Wohnformen (begleitetes Wohnen, Fahrende, ohne Wohnung) oder in nicht bestimmbarer Wohnform. Zur Berechnung der haushaltsspezifischen Unterstützungsquote wird die Haushaltzählung der Volkszählung 2000 herangezogen (vgl. methodischer Anhang Seite 23).

Zeitliche Dynamik des Sozialhilfebezugs

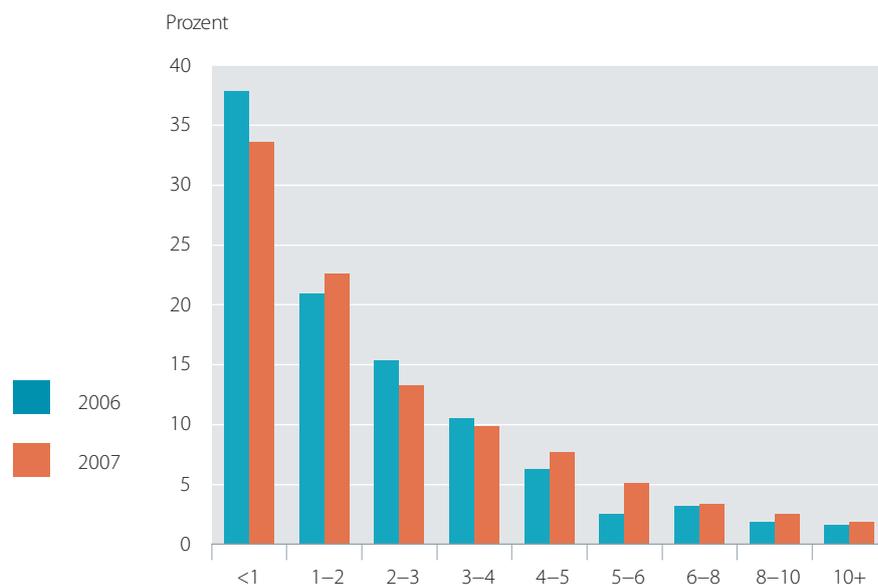
Zunahme der Langzeitbezüger unter den laufenden Fällen

Zwei Drittel der am Jahresende 2007 noch laufenden Fälle⁷ wurden schon seit mehr als einem Jahr unterstützt und gelten damit als Langzeitbezüger. Der Anteil der Langzeitbezüger an sämtlichen laufenden Dossiers ist zwischen 2006 und 2007 von 62 auf 66 Prozent gestiegen. Dieser Anstieg hängt neben gestiegenen Bezugsdauern auch damit zusammen, dass der Anteil der Kurzzeitbezüger aufgrund

rückläufiger Fallzugänge geschrumpft ist. 2007 wurden sieben Prozent weniger neue Fälle aufgenommen als im Vorjahr. Unter den Langzeitbezügern hat sich im Jahr 2007 insbesondere der Anteil von Fällen mit einer Bezugsdauer von 4 und mehr Jahren deutlich vergrössert (G_3). Die Anzahl der Dossiers, die bereits seit 4 und mehr Jahren finanzielle Leistungen erhalten, ist von 781 auf 979 gestiegen.

Anteil laufender Dossiers nach Bezugsdauer
Kanton St.Gallen – 2006 und 2007

G_3



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Unter den laufenden Fällen mit einer Bezugsdauer von mehr als 4 Jahren sind Alleinerziehende überdurchschnittlich häufig vertreten. Sie repräsentieren 25 Prozent des Totals aller laufenden Fälle, bei den Dossiers mit einer Laufzeit von mehr als 4 Jahren halten sie hingegen einen Anteil von

31 Prozent. Den Sozialhilfe beziehenden Alleinerziehenden kommt eine positive konjunkturelle Entwicklung nur bedingt zugute, da ihr Potenzial zur Ausweitung der Erwerbstätigkeit aufgrund ihrer familiären Verpflichtungen häufig begrenzt ist.

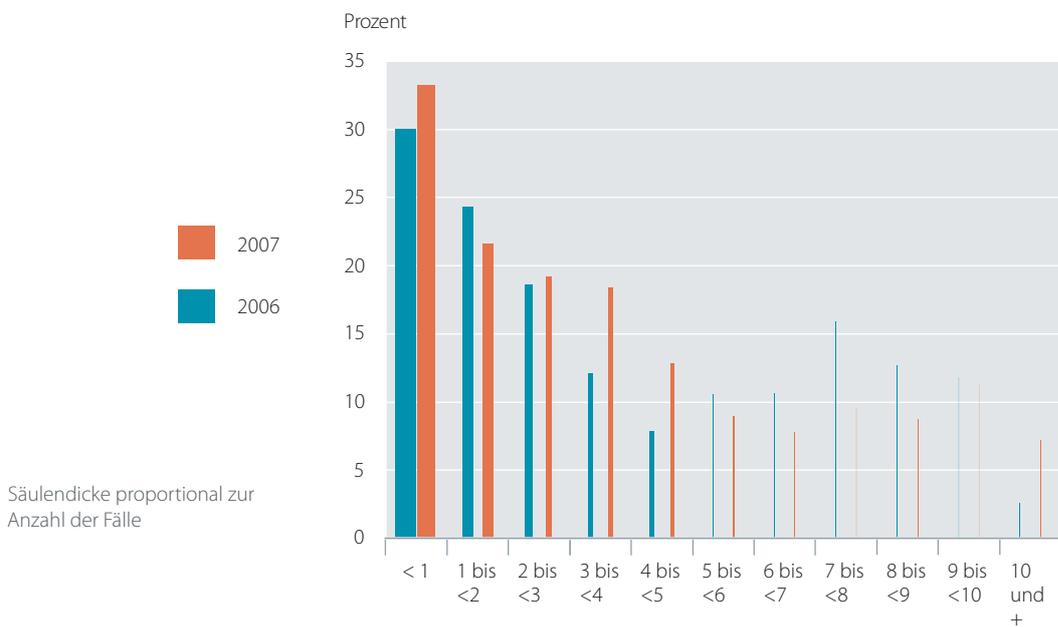
Für jedes Bezugsjahr lässt sich der Anteil der abgeschlossenen Fälle an allen Fällen des Erhebungsjahres berechnen. Dieser Anteil kann als Wahrscheinlichkeit interpretiert werden, die Sozialhilfe nach einer bestimmten Bezugsdauer zu verlassen, sofern sich das im Erhebungsjahr beobachtete Austrittsverhalten fortsetzt. In den beiden Beobachtungsjahren 2006 und 2007 nahm die Austrittswahrscheinlichkeit

und die damit verbundene wirtschaftliche Selbstständigkeit mit zunehmender Dauer des Sozialhilfebezuges ab. Dossiers, deren Unterstützung bereits länger als 5 Jahre andauert, weisen 2007 eine niedrigere Austrittswahrscheinlichkeit auf als 2006 (G_4). Das trug bei zu der im Jahr 2007 gestiegenen Anzahl laufender Dossiers mit einer Bezugsdauer von über 4 Jahren.

Austrittswahrscheinlichkeit aus der Sozialhilfe in Abhängigkeit von der Bezugsdauer in Jahren

Kanton St.Gallen – 2006 und 2007

G_4



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Verbesserte Erwerbssituation Hauptursache für Beendigung des Sozialhilfebezugs

Im Erhebungsjahr 2007 wurden insgesamt 1462 Dossiers abgeschlossen. Ein Dossier gilt dann als abgeschlossen, wenn seit 6 Monaten keine Zahlung mehr erfolgte.⁸

Eine verbesserte Erwerbssituation war im Jahr 2007 der Hauptgrund für eine Beendigung des Sozialhilfebezugs. 551 Fälle haben die Sozialhilfe aufgrund einer verbesserten Erwerbssituation verlassen, was einem Anteil von 38 Prozent aller abgeschlossenen Fälle entspricht (G_5, rote Balken). Verglichen mit 2006 hat der Abschluss aufgrund einer verbesserten Erwerbssituation um 4 Prozentpunkte zugenommen, was auch mit der guten Beschäftigungslage im Jahr 2007 zusammenhängt.

Der Austritt aus der Sozialhilfe aufgrund einer verbesserten Erwerbssituation ist vor allem während der ersten beiden Bezugsjahre von wesentlicher Bedeutung. Ab dem dritten Bezugsjahr verliert dieser Abschlussgrund zune-

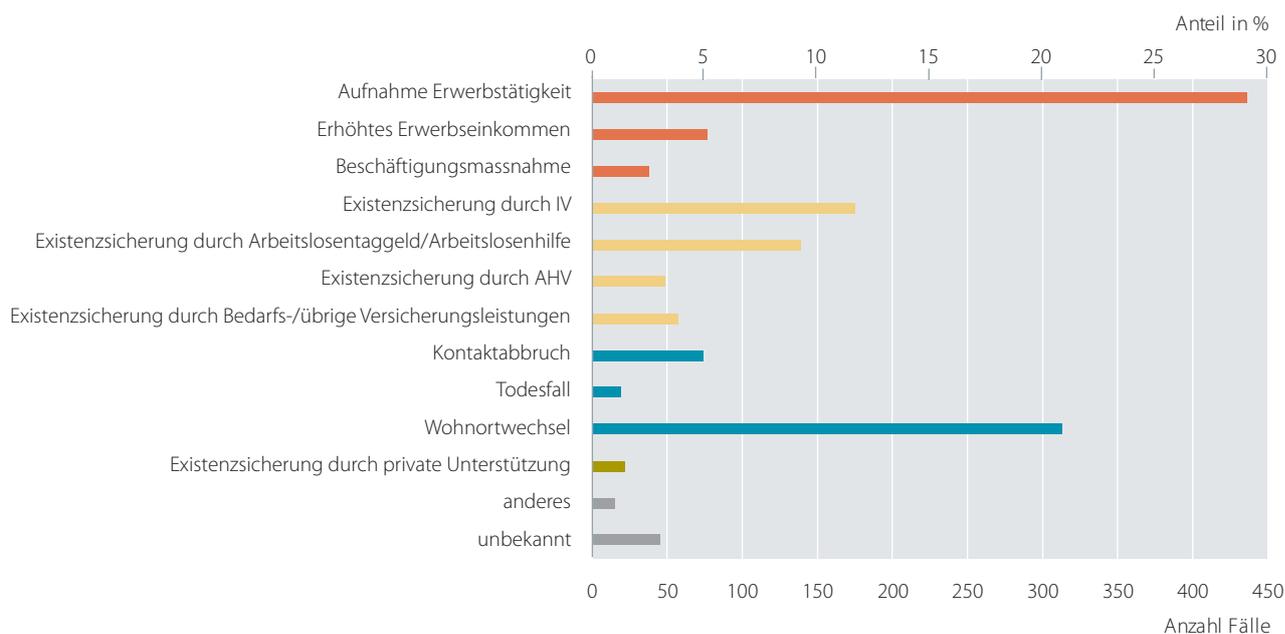
hend an Relevanz, dafür steigt dann der Anteil der aufgrund des Bezuges anderer Leistungen oder einer Beendigung der Zuständigkeit abgeschlossenen Dossiers.

Bei 29 Prozent der abgeschlossenen Dossiers endete 2007 die Sozialhilfeunterstützung in Folge des Bezuges anderer Sozialleistungen wie beispielsweise Zahlungen der Sozialversicherungen oder aufgrund weiterer bedarfsabhängiger Sozialleistungen (gelbe Balken). Auf eine Beendigung der Zuständigkeit gehen 28 Prozent der Fallabschlüsse zurück, wobei der Wegzug den Hauptgrund darstellt (blaue Balken). Von 313 Dossiers, die aufgrund eines Wohnortwechsels abgeschlossen wurden, sind lediglich 72 an einem neuen Wohnort innerhalb des Kantons wieder in die Sozialhilfe eingetreten. Über die Anzahl der Wiederaufnahmen im Falle des Wegzuges in Gemeinden ausserhalb des Kantons liegen keine Angaben vor.

Abgeschlossene Fälle nach Beendigungsgrund

Kanton St.Gallen – 2007

G_5



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

8 Bei der Anzahl der von den Gemeinden gelieferten Fallabschlüssen ist zu berücksichtigen, dass von den Gemeinden bei der Datenerhebung teilweise vergessen wurde Fälle als abgeschlossen zu melden, bei denen im laufenden Jahr keine Zahlungen mehr erfolgten. Dieses Problem besteht seit dem ersten Erhebungsjahr, wird jedoch durch eine spezifische Prüfung ab dem Erhebungsjahr 2008 einer Lösung zugeführt.

Chance für die Aufnahme einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit bei kinderlosen Paaren am grössten

Eine verbesserte Erwerbssituation ist der Hauptgrund für eine Beendigung des Sozialhilfebezuges. Doch der bereits erwähnte überdurchschnittliche Anteil der Alleinerziehenden unter den Langzeitbezügern und die Konzentration der erwerbsbedingten Fallabschlüsse auf die ersten beiden Bezugsjahre deuten an, dass dieser Beendigungsgrund nicht für alle unterstützten Fälle in gleichem Masse wahrscheinlich ist.

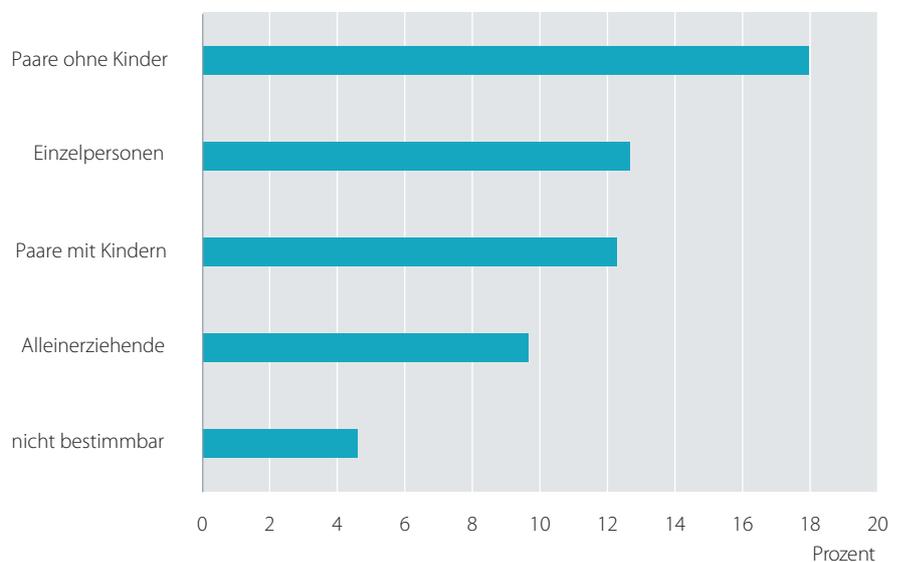
Im Jahr 2007 schliessen zwar 43 Prozent aller beendeten Sozialhilfedossiers von Alleinerziehenden aufgrund einer verbesserten Erwerbssituation ab, was überdurchschnittlich ist, jedoch ist die effektive Anzahl dieser Abschlüsse im Vergleich zu den immer noch laufenden Dossiers gering. Im Jahr 2007 waren 112 erwerbsbedingte Fallabschlüsse Alleinerziehender zu verzeichnen. Im Verhältnis zu sämtlichen Alleinerziehendendossiers mit Leistungen im Jahr 2007 entsprechen diese 112 Abschlüsse einem Anteil von knapp 10 Prozent (G_6). Bei den übrigen Falltypen liegen die Anteile der erwerbsbedingten Abschlüsse jeweils deut-

lich höher, was wohl auch darauf zurückzuführen ist, dass sie entweder keine Kinderbetreuungspflichten haben, diese mit einem Partner teilen oder auf familienergänzende Betreuungsangebote zurückgreifen können. Die Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt ist daher bei Paaren ohne Kinder, Einzelpersonen und Paaren mit Kindern zumeist grösser als bei Alleinerziehenden. Mit einer erwerbsbedingten Abschlussquote von 18 Prozent hatten Paare ohne Kinder im Jahr 2007 im Hinblick auf eine existenzsichernde Integration in den Erwerbsprozess die besten Möglichkeiten. Damit ist es im Jahr 2007 gut jedem sechsten kinderlosen Paar gelungen, die Sozialhilfe zu verlassen und durch eine verbesserte Erwerbssituation ein Auskommen zu erzielen. Eine wesentliche Rahmenbedingung für den Austritt aus der Sozialhilfe bzw. für die erfolgreiche Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist bei kinderlosen Paaren allerdings auch das Alter und die teilweise damit in Zusammenhang stehende Belastbarkeit. Auf Seite 17 wird dieser Zusammenhang nochmals aufgegriffen.

Erwerbsbedingte Abschlussquote nach Falltyp⁹

Kanton St.Gallen – 2007

G_6



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

9 Für Erläuterungen zu den einzelnen Falltypen siehe Anhang Seite 23

Soziodemographische Merkmale Sozialhilfe Beziehender

Alter: Kinder tragen nach wie vor das höchste Sozialhilferisiko

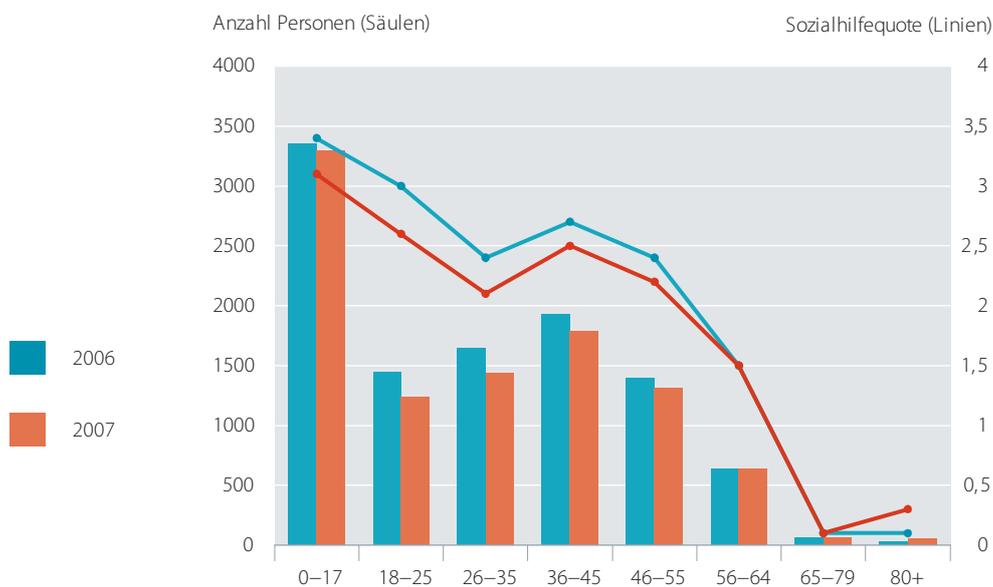
Die Abnahme der Sozialhilfe Beziehenden gegenüber dem Jahr 2006 konzentriert sich auf Personen im erwerbsfähigen Alter und deren mit unterstützte Kinder. Nach wie vor tragen jedoch Kinder und Jugendliche bis einschliesslich 17 Jahren mit 3,1 Prozent das höchste Sozialhilferisiko (G_7). Von den insgesamt 3 292 unterstützten Minderjährigen leben 57 Prozent mit einem alleinerziehenden Elternteil zusammen.

Betagte im Alter ab 80 Jahren wurden im Jahr 2007 häufiger unterstützt als in der Vergangenheit. Nachdem ihre Anzahl in den Jahren zuvor relativ konstant geblieben war, hat sie sich nun gegenüber 2006 verdoppelt (von 26 auf 53).

Diese Zunahme geht ausschliesslich auf eine erhöhte Anzahl von Personen zurück, die in stationären Einrichtungen (vor allem Alters- und Pflegeheimen) betreut werden. Die in Privathaushalten lebenden Betagten waren nicht häufiger auf Unterstützung angewiesen als 2006. Dank vorgelegter Sozialversicherungsleistungen ist die gesamte Anzahl Sozialhilfe Beziehender im AHV-Alter mit 118 Personen jedoch nach wie vor sehr niedrig. Da ab dem Jahr 2008 bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV die anrechenbare Tagespauschale für die Betreuung in Heimen erhöht wird,¹⁰ ist für 2008 wieder eine Abnahme der Zahl Betagter zu erwarten, die Sozialhilfeunterstützung benötigen.

Anzahl Sozialhilfe beziehender Personen und altersspezifische Sozialhilfequoten
Kanton St.Gallen – 2006 und 2007

G_7



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

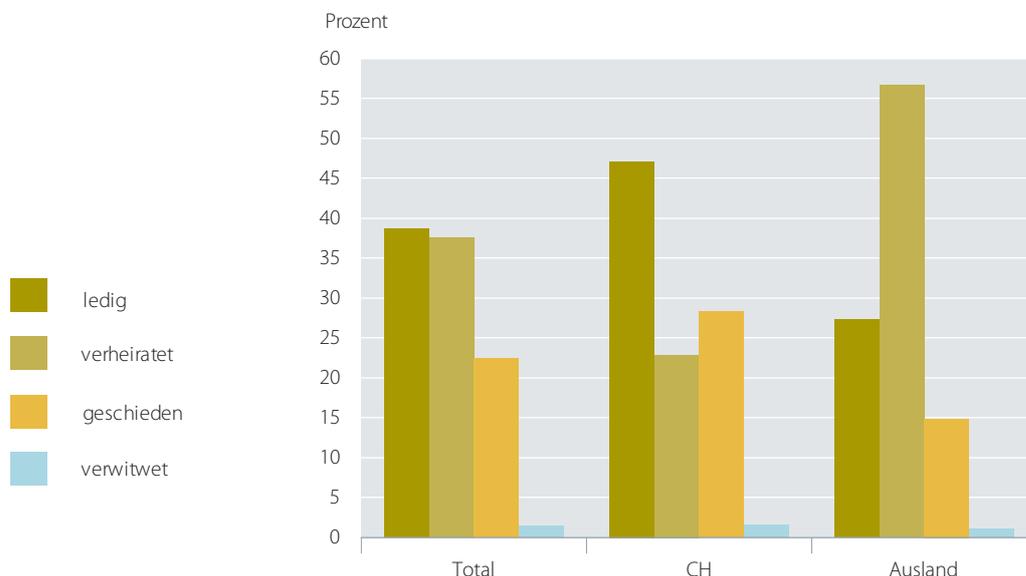
Zivilstand: Ausländische Sozialhilfebeziehende häufig verheiratet

Bei den unterstützten Personen ab 18 Jahren sind die meisten Personen entweder ledig oder verheiratet. Gut jede fünfte Person ist geschieden (vgl. G_8, Säulen zu «Total»). Nach Staatsangehörigkeit unterscheiden sich die Anteile der einzelnen Zivilstandsgruppen beträchtlich. Während bei den Personen mit Schweizer Staatsangehörigkeit die Säulen der Ledigen und Geschiedenen überdurchschnittlich hoch sind, ist es bei den Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit die Säule der Verheirateten, welche die entsprechende Total-Säule deutlich überragt. Dieser Sach-

verhalt deutet darauf hin, dass es für ausländische Paare im Vergleich zu Schweizerinnen und Schweizern schwieriger ist, ein für den Unterhalt eines Mehrpersonenhaushaltes beziehungsweise einer Familie ausreichendes Einkommen zu erwirtschaften. Infolge dessen muss der Lebensbedarf dann teilweise oder gänzlich durch die Sozialhilfe bestritten werden. Mit dazu beitragen dürfte auch die im nächsten Abschnitt genauer beleuchtete oftmals unzureichende bzw. in der Schweiz nicht anerkannte Ausbildung ausländischer Sozialhilfe Beziehender.

Zivilstand der Sozialhilfebeziehenden ab 18 Jahren nach Staatsangehörigkeit
Kanton St.Gallen – 2007

G_8



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Staatsangehörigkeit: Überdurchschnittlicher Rückgang bei ausländischen Sozialhilfe Beziehenden

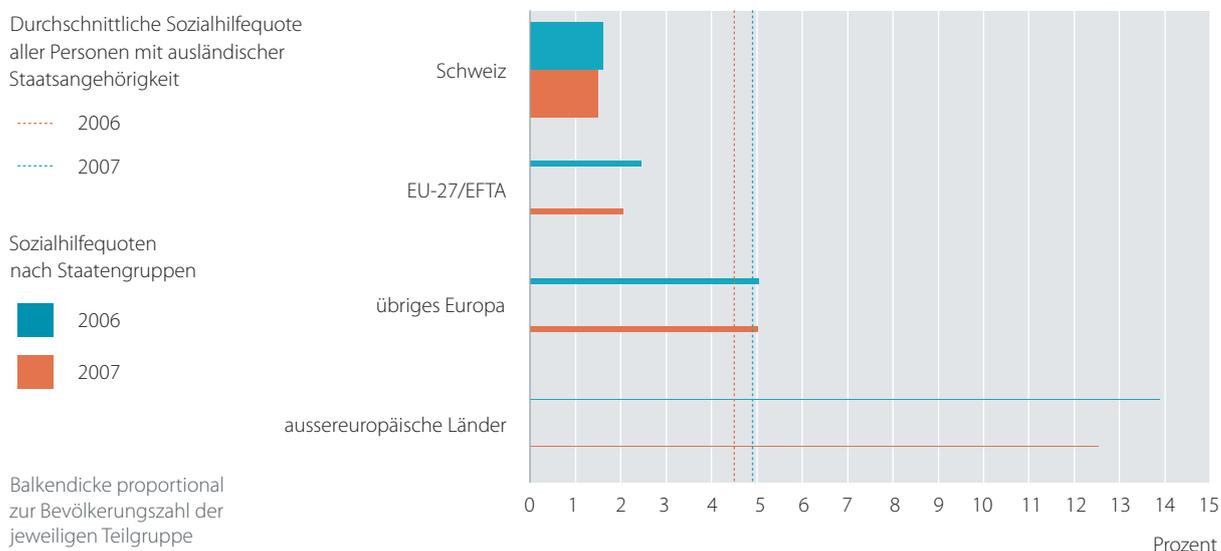
Die Sozialhilfequote der Ausländerinnen und Ausländer ist im Vergleich zum Vorjahr stärker zurückgegangen (-0,4 Prozentpunkte) als jene der Schweizerinnen und Schweizer (-0,1 Prozentpunkt). Dieser Rückgang bei ausländischen Sozialhilfe Beziehenden ist auf eine Abnahme der unterstützten Personen aus EU-/EFTA-Staaten und aus aussereuropäischen Staaten¹¹ zurückzuführen. Unverändert geblieben ist die Sozialhilfequote der Personen aus dem übrigen Europa.¹² Trotz dieses Rückgangs ist die Sozialhilfequote

der ausländischen Bevölkerung auch im Jahr 2007 mit durchschnittlich 4,5 Prozent noch dreimal so hoch wie bei Schweizer Staatsangehörigen (1,5 Prozent). Am stärksten Betroffen sind Staatsangehörige von Ländern ausserhalb Europas: mit einer Sozialhilfequote von 12,5 Prozent erhält jede achte Person finanzielle Leistungen der Sozialhilfe (G_9). Die Zusammenhänge dieses erhöhten Unterstützungsbedarfes mit der Ausbildungs- und Erwerbssituation werden im folgenden Abschnitt verdeutlicht.

Sozialhilfequoten nach Staatsangehörigkeit und Staatengruppen

Kanton St.Gallen – 2006 und 2007

G_9



Quellen: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik und ESPOP; Zentrales Migrationssystem (ZEMIS)

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

11 Im Bericht des Jahres 2006 wurde die Sozialhilfequote für Aussereuropa irrtümlich mit 7 Prozent statt mit 14 Prozent abgebildet.
 12 Zu den Staaten des übrigen Europa zählen jene Länder des europäischen Kontinentes, die im Dezember 2007 weder EU noch EFTA angehörten: Albanien, Andorra, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Moldau, Monaco, Montenegro, Russland, San Marino, Serbien, Türkei, Ukraine, Vatikan, Weissrussland (Belarus).

Risikofaktor Ausbildungsressourcen

Die überdurchschnittliche Sozialhilfeabhängigkeit ausländischer Personen dürfte mit der oftmals fehlenden beruflichen Ausbildung und der dadurch verringerten Chance, ein ausreichendes Erwerbseinkommen zu erzielen, zusammenhängen. Ausländische Sozialhilfebeziehende ab 20 Jahren haben in durchschnittlich 56 Prozent der Fälle keine berufliche Ausbildung. Dieser Personenanteil ohne berufliche Qualifikation liegt damit deutlich höher als bei Schweizerinnen und Schweizern (41 Prozent, vgl. G_10).

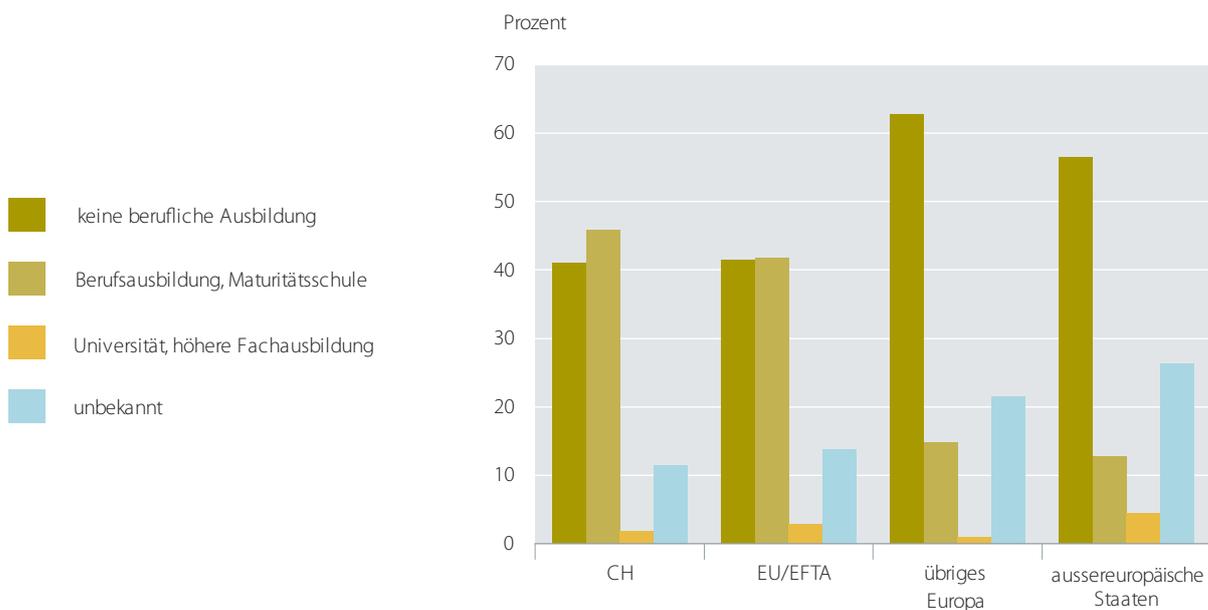
Faktisch bedeutet dies, dass ausländische Personen vor dem Hintergrund einer ungünstigeren Ressourcenausstattung als Schweizer sozialhilfeabhängig werden, wobei zwischen einzelnen Staatengruppen hinsichtlich der Ausbildungssituation deutliche Unterschiede bestehen. Das Ausbildungsniveau der Personen aus EU- und EFTA-Staaten ist jenem der Schweizer Sozialhilfe Beziehenden

sehr ähnlich und die Anerkennung der Abschlüsse teilweise durch Staatsverträge geregelt. Unter den Personen aus dem übrigen Europa und den aussereuropäischen Staaten verfügt mit einem durchschnittlichen Anteil von 17 Prozent hingegen nur jeder Sechste über eine einfache oder höhere Berufsausbildung. Dabei ist nicht gesichert, dass diese vorhandenen Bildungsabschlüsse in der Schweiz auch tatsächlich anerkannt sind. Insgesamt sind vier von fünf Sozialhilfe beziehenden ausländischen Personen ohne berufliche Ausbildung Staatsangehörige von Ländern ausserhalb des EU/EFTA-Raumes. Dass die Ausbildung ausländischer Sozialhilfe Beziehender häufig mit <unbekannt> angegeben ist, dürfte unter anderem auch damit zusammenhängen, dass im Ausland erworbene Bildungsabschlüsse teilweise nicht im Ausbildungssystem der Schweiz verortet werden können.

Höchste abgeschlossene Ausbildung der Sozialhilfe beziehenden Personen ab 20 Jahren nach Staatsangehörigkeit

Kanton St.Gallen – 2007

G_10



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Erwerbstätigkeit Sozialhilfe Beziehender

Jede vierte Person im erwerbsfähigen Alter ist erwerbstätig

Insgesamt 71 Prozent aller Sozialhilfe Beziehenden des Kantons St.Gallen befinden sich im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 und 64 Jahren.¹³ Von diesen rund 7 000 Personen im erwerbsfähigen Alter sind 27 Prozent erwerbstätig. Weitere 34 Prozent stehen dem Arbeitsmarkt als Stellensuchende zur Verfügung (2 400 Personen), wovon jeder Fünfte sich derzeit in einem Beschäftigungsprogramm oder anderen Arbeitsintegrationsmassnahmen (zweiter Arbeitsmarkt) befindet. Eine dritte Gruppe mit einem Anteil von 31 Prozent (2 150 Personen) steht dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, sei es aufgrund von familiären Verpflichtungen

oder dem Führen des Haushaltes, Invalidität, vorübergehender oder gänzlicher Arbeitsunfähigkeit oder weil sie sich in Ausbildung befinden. Bei diesen Nichterwerbspersonen handelt es sich mehrheitlich um Frauen, bei den Stellensuchenden überwiegen mit einem Anteil von 58 Prozent die Männer. Und schliesslich liegen bei 8 Prozent der Personen im erwerbsfähigen Alter keine Informationen zur Erwerbssituation vor.

Bei einer Betrachtung nach Falltypen zeigt es sich, dass Alleinerziehende überdurchschnittlich (38%) und Einpersonenfälle unterdurchschnittlich (22%) erwerbstätig sind.

Working Poor Haushalte: Armut trotz Erwerbstätigkeit

In jedem dritten Privathaushalt, der Sozialhilfe bezieht, geht mindestens eine Person einer Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt nach. Das durch Erwerbstätigkeit erzielte Einkommen reicht aber nicht aus, um den gesamten Lebensbedarf zu decken. Diese Haushalte verrichten bezahlte Arbeit, sind aber trotzdem arm: von daher der Begriff Working Poor. Aus sozialpolitischer Perspektive interessieren vor allem die sogenannten Vollzeit-Working-Poor: Damit sind hier diejenigen Privathaushalte gemeint, die in der Summe ihrer erwerbstätigen Mitglieder auf dem ersten Arbeitsmarkt ein Erwerbsspensum von 100 Prozent oder mehr innehaben und trotzdem Sozialhilfe benötigen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können.

Wie gross ist die Zahl solcher Haushalte im Kanton St.Gallen? Um diese Frage zu beantworten wurde das Beschäftigungsvolumen der einzelnen Haushalte ermittelt indem die erfassten Beschäftigungskategorien gemäss dem im methodischen Anhang dargelegten Schlüsseln in Stellenprozente umgerechnet wurden. Das Ergebnis zeigt, dass 468 unterstützte Fälle im Umfang von mindestens einer Vollzeitstelle erwerbstätig sind. Dies entspricht knapp einem Drittel aller erwerbstätigen Sozialhilfefälle (Fälle mit mindestens einer erwerbstätigen Person).

Mit Hinblick auf die Gesamtzahl der 4 590 unterstützten Privathaushalte bedeutet dies, dass 10 Prozent von ihnen trotz mindestens eines Vollzeitpensums kein exis-

tenzsicherndes Einkommen generieren kann. Aus methodischen Gründen ist dies die untere Grenze des tatsächlichen Vollzeit-Working-Poor-Anteils in der Sozialhilfe. Bei 412 Unterstützungseinheiten mit mindestens einer erwerbstätigen Person liegen nämlich keine Angaben zum Beschäftigungsumfang vor. Unter der Annahme, dass der Anteil der Vollzeit-Working-Poor bei den Haushalten *ohne Angabe* zum Ausmass der Erwerbstätigkeit gleich gross ist, wie deren Anteil bei den erwerbstätigen Haushalten *mit Angaben* zum Erwerbsspensum, betrüge der Gesamtanteil der Vollzeit-Working-Poor 14 Prozent.

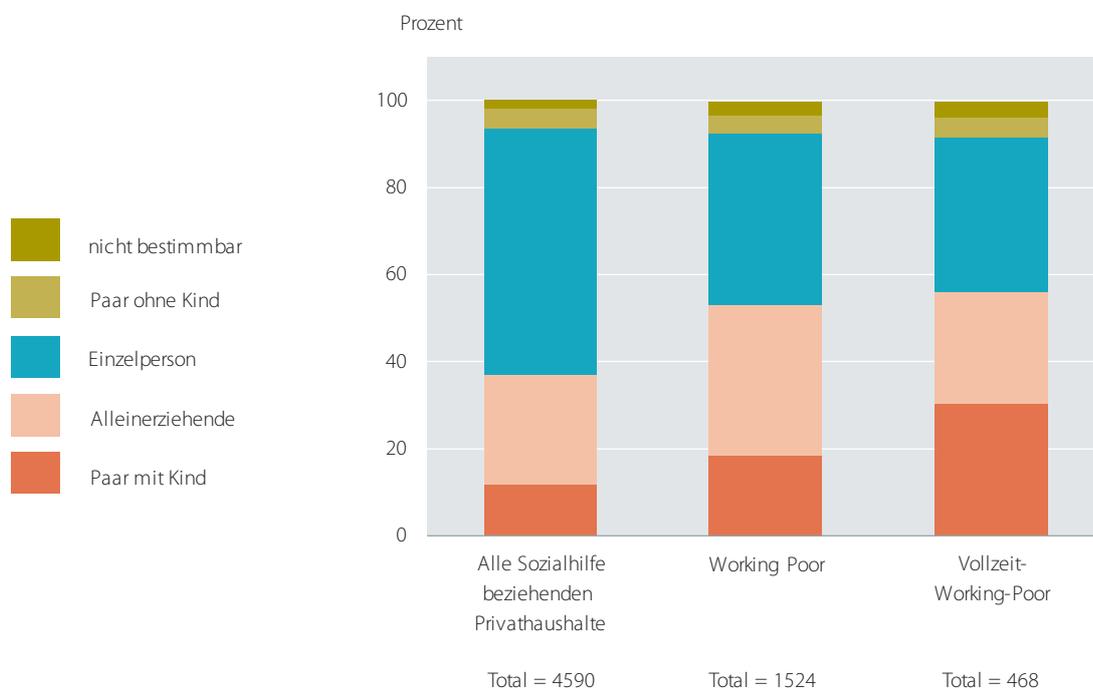
Die ausländischen Sozialhilfe Beziehenden weisen einen überdurchschnittlichen Anteil Vollzeit-Working-Poor auf (hochgerechnete 17 Prozent gegenüber 14 Prozent beim Total der Sozialhilfe Beziehenden). Dieser überdurchschnittliche Anteil hängt zum einen mit deren grösseren Unterstützungseinheiten zusammen: durchschnittlich sind es bei ihnen 3,3 Personen pro Unterstützungseinheit gegenüber 2,1 Personen bei den Schweizer Vollzeit-Working-Poor. Eine grössere Anzahl Personen zieht einen höheren finanziellen Grundbedarf nach sich. Ein zweiter Faktor ist darin zu sehen, dass ausländische Personen aufgrund einer oftmals fehlenden oder nicht nutzbaren Ausbildung (siehe Seite 14) geringere Verdienstaussichten haben als Schweizer.

Wie unterscheiden sich die Working Poor Anteile, wenn man die wichtigsten Typen von Privathaushalten vergleicht? In Grafik 11 sind in der ersten Säule die Anteile der wichtigsten Haushaltstypen an allen unterstützten Privathaushalten abgebildet. In der zweiten Säule beziehen sich die Anteile nur noch auf die Gruppe der Haushalte, die ein Erwerbseinkommen – egal in welchem Umfang – erzielen (Working Poor) und bei der dritten Säule auf die Vollzeit-Working-Poor. Bei den Paaren mit Kindern steigt die Höhe ihres Säulenteils von links nach rechts. Das heisst, sie sind

bei den Working Poor und in noch höherem Masse bei den Vollzeit-Working-Poor übervertreten. Bei den Alleinerziehenden zeigt sich eine klare Übervertretung bei den Working-Poor. Bei den Vollzeit-Working-Poor ist dies jedoch nicht mehr der Fall. Dies ist plausibel vor dem Hintergrund, dass Alleinerziehende wegen ihren Verpflichtungen bei der Kinderbetreuung häufig nicht Vollzeit erwerbstätig sind. Bei den Einzelpersonen nimmt die Höhe des Säulenteils von links nach rechts ab. Sie sind bei den (Vollzeit-) Working Poor unterdurchschnittlich vertreten.

Anteile der einzelnen Falltypen am gesamten Sozialhilfebezug und an den (Vollzeit-) Working Poor
Kanton St.Gallen – 2007

G_11



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Finanzquellen der unterstützten Privathaushalte

Erwerbseinkommen in über der Hälfte der Fälle mit Kindern

Wie im vorigen Abschnitt dargelegt wurde, verfügt rund ein Drittel der unterstützten Fälle¹⁴ neben den finanziellen Sozialhilfeleistungen auch noch über ein Erwerbseinkommen. Im Folgenden geht es darum, einen integralen Blick auf alle Einkommensquellen zu werfen. Um der Vergleichbarkeit Rechnung zu tragen, werden dabei nur Privathaushalte betrachtet und damit keine Personen in stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen.

Grafik 12 veranschaulicht den Anteil der verschiedenen Einkommensquellen nach Falltypen. Sie zeigt, dass mehr als jeder zweite Einpersonenfall ausschliesslich von Leistungen der Sozialhilfe lebt. Bei den Alleinerziehenden trifft dies nicht einmal auf jede fünfte Unterstützungseinheit zu, da sie mehrheitlich ein Erwerbseinkommen erzielen (59%). 35 Prozent der Alleinerziehenden verfügen in der Bevorschussung von Kinderalimenten über einen zusätzlichen Einkommensbestandteil. Hinzu kommen in jedem vierten Alleinerziehendenhaushalt regulär geleistete, nicht durch das Sozialamt bevorschusste Unterhaltsleistungen für Mutter und/oder Kinder (andere Einkommen).

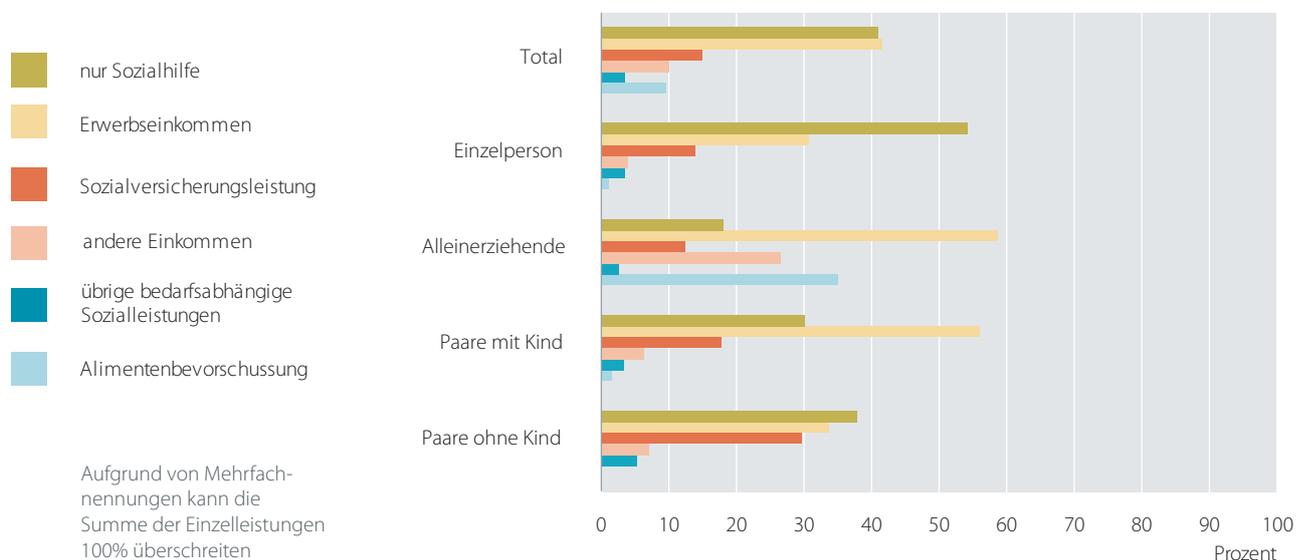
Ein vergleichender Blick auf die Paarhaushalte mit und ohne Kinder zeigt, dass sich deren Einkommenssituation in mehreren Punkten unterscheidet. Paare mit Kindern erzie-

len wesentlich häufiger ein Erwerbseinkommen (56%) als Paare ohne Kinder (34%). Umgekehrt beziehen Paare ohne Kinder häufiger Leistungen aus Sozialversicherungen. Eine Ursache für das unterschiedliche Gewicht der einzelnen Einkommenskomponenten liegt in der Altersstruktur dieser beiden Paartypen begründet. Der Altersmedian der antragstellenden Person liegt bei Paaren mit Kindern bei 41 Jahren und damit deutlich tiefer als der Altersmedian der Paare ohne Kinder (54 Jahre).¹⁵ Die tendenziell jüngeren Mitglieder aus Paarhaushalten mit Kindern haben auf dem Arbeitsmarkt bessere Chancen, was sich in ihrer grösseren Erwerbsbeteiligung widerspiegelt. Bei Paaren ohne Kinder mit einem höheren Alter präsentieren sich die Bedingungen für eine Beschäftigungsaufnahme weniger vorteilhaft, hinzu kommen in vielen Fällen gesundheitliche Einschränkungen. Der Bezug von Sozialversicherungsleistungen gewinnt deshalb bei dieser Gruppe an Bedeutung. Dazu gehören Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung oder – falls die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit aus gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen ist – auch der Bezug von IV-(Teil-) Renten. Jedes zweite Paar ohne Kind, das Sozialversicherungsleistungen bezieht, tut dies in Form einer IV-(Teil-) Rente.¹⁶

Einkommensbestandteile der unterstützten Privathaushalte

Kanton St.Gallen – 2007

G_12



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

14 Für Erläuterungen zu den einzelnen Falltypen siehe Anhang Seite 23
 15 Der Median ist derjenige Wert, der die Verteilung in zwei gleich grosse Gruppen teilt. Ein Altersmedian von 41 Jahren bedeutet, dass je die Hälfte der Personen älter bzw. jünger ist als 41 Jahre.
 16 Die Existenzsicherung von IV-Rentnerinnen und -Rentnern erfolgt auf Antrag durch die Ergänzungsleistung. Dies ist allerdings nicht möglich, wenn bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen die tatsächlichen Ausgaben nicht vollumfänglich berücksichtigt werden können, Verzichtseinnahmen angerechnet werden oder die Karenzfristen für ausländische Personen noch nicht erfüllt sind. In den meisten dieser Fälle kann ergänzend Sozialhilfe beansprucht werden.

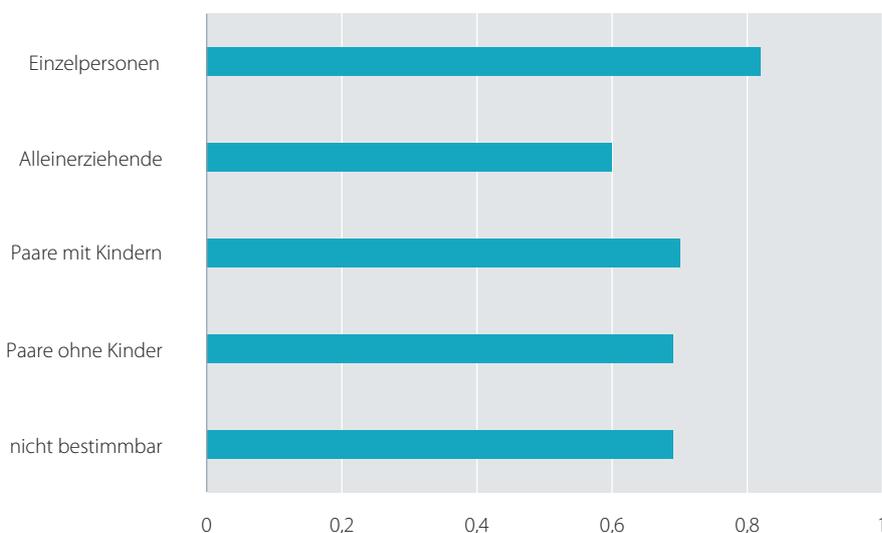
Finanzieller Unterstützungsbedarf bei Einpersonenfällen am grössten

Der Anteil, welchen die Sozialhilfe an den materiellen Lebensunterhalt leistet, kommt in der Deckungsquote zum Ausdruck. Sie variiert zwischen 0 und 1. Eine Deckungsquote von 0,75 besagt, dass beim entsprechenden Unterstützungsfall 75 Prozent der für den Lebensunterhalt benötigten Finanzen durch die kommunale Sozialhilfe aufgebracht werden. Bei Einpersonenfällen ist der durchschnittliche,

durch die Sozialhilfe zu deckende Anteil an den Lebenshaltungskosten mit 0,82 am grössten. Die niedrigste Deckungsquote weisen mit 0,6 die Alleinerziehenden auf, was in Zusammenhang steht mit den oben bereits geschilderten Zusatzeinkommen aus Alimentenbevorschussung und regulär geleisteten Unterhaltsbeiträgen sowie ihrer überdurchschnittlichen Erwerbsbeteiligung.¹⁷

Deckungsquote nach Falltyp
Kanton St.Gallen – 2007

G_13



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Alimentenbevorschussung

Einführung

Häufig geht der Gründung von Alleinerziehendenhaushalten eine Scheidung oder Trennung voraus. Aus einem Haushalt werden zwei, verbunden mit entsprechend höheren Lebenshaltungskosten. In den meisten Fällen leben die Kinder nach der Trennung im Haushalt der Mutter. Unterhaltsverträge regeln die Unterstützungspflichten derjenigen Elternteile, welche ohne die Kinder leben. Die Unterstützungspflicht umfasst in jedem Fall die Kinder (Kinderalimente), teilweise auch den Elternteil, bei dem die Kinder wohnen. Kommt der pflichtige Elternteil seinen Unterstüzungsaufgaben gegenüber den Kindern nicht nach, so besteht im Kanton St.Gallen ein Rechtsanspruch darauf, dass die geschuldete Kinderalimente bei Bedarf durch die Gemeinde bevorschusst wird. Mit dieser Leistung sollen insbesondere die Kinder, die bei allein erziehenden Elternteilen aufwachsen, vor Armut geschützt werden.

Für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen des sorgeberechtigten Elternteils besteht dagegen kein Anspruch. Die betroffenen Mütter bzw. erziehungsberechtigten Personen erhalten bei Bedarf lediglich Inkassohilfe.

Bei der Bevorschussung von Kinderalimenten handelt es sich um eine der Sozialhilfe vorgelagerte Leistung. Erst wenn auch diese Massnahme nicht genügt, den Existenzbedarf eines Alleinerziehendenhaushalts zu decken, fun-

giert die Sozialhilfe als nächstes Sicherungsnetz. Anspruch auf die Bevorschussung von Alimenten durch das kommunale Sozialamt haben Kinder für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, jedoch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Ein Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge besteht gemäss dem kantonalen Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse auf Unterhaltsbeiträge dann, wenn diese:

- a) in einem vollstreckbaren Urteil oder in einem Unterhaltsvertrag nach Art. 287 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches festgesetzt sind
- b) trotz angemessener Inkassoersuche nicht rechtzeitig eingehen.

Kein Anspruch auf Vorschüsse besteht hingegen, wenn:

- a) das Kind wirtschaftlich selbständig ist
- b) der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist
- c) das Kind sich dauernd im Ausland aufhält
- d) die Eltern zusammenwohnen
- e) die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden.

Hinweise zur Erfassung der Alimentenbevorschussung in der Schweizerischen Sozialhilfestatistik sind im Anhang auf Seite 23 zu finden.

Alleinerziehende mit durch Alimentenbevorschussung unterstützten Kindern

Zunahme der bevorschussten Kinderalimenten

Im Kanton St.Gallen wurden im Jahr 2007 in 1838 Fällen Kinderalimente bevorschusst, dies entspricht einer Zunahme der Dossiers um 5,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr (+98 Fälle). Die Anzahl bevorschusster Kinder hat nicht in gleichem Masse zugenommen, so dass die durchschnittliche Anzahl unterstützter Kinder pro Dossier im Vergleich zum Vorjahr von 1,5 auf 1,4 gesunken ist.

Insgesamt 2564 anspruchsberechtigte Kinder und junge Erwachsene bis 25 Jahren erhielten 2007 durch die Alimentenbevorschussung einen Beitrag an den Lebensunterhalt.

190 der 1838 Dossiers sind Fälle, in welchen die bevorschussten Kinder entweder als volljährige Personen selbst als Antragstellende auftreten, oder es handelt sich um bevorschusste Kinder, die nicht zuhause sondern in Heimen oder Pflegefamilien leben und aus diesem Grund selbst Antragsteller sind (erste Säule in G_14). Da im Folgenden die Alleinerziehenden im Zentrum des Interesses stehen,

werden diese 190 Fälle in den weiteren Auswertungen nicht berücksichtigt.

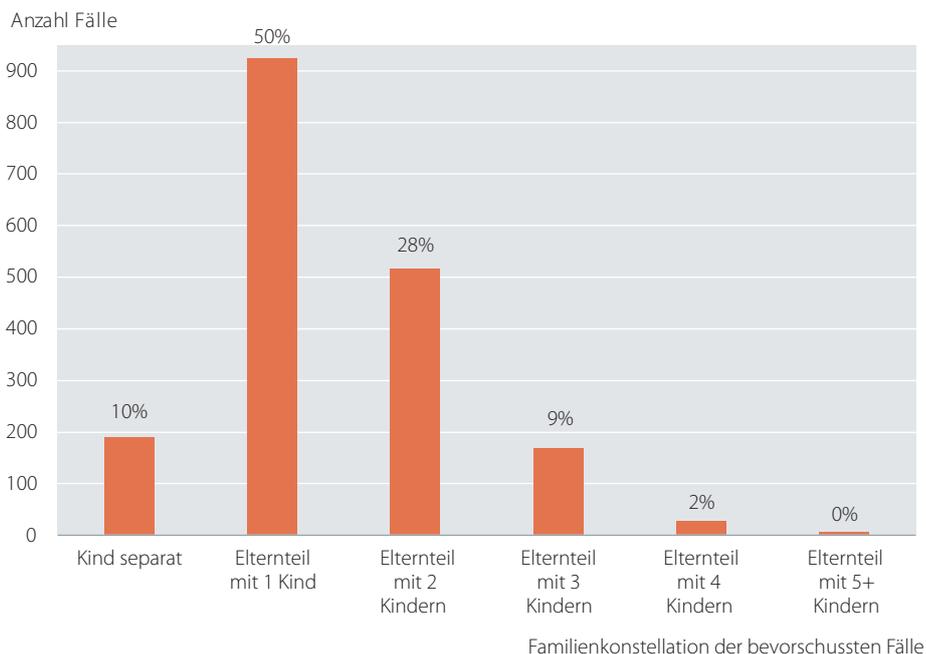
Von den 1648 Alleinerziehenden bilden mit 925 Dossiers die Elternteile mit einem Kind die grösste Bezügergruppe der Alimentenbevorschussung, in 28 Prozent der Fälle werden 2 Kinder bevorschusst. In 205 Fällen erhalten 3 und mehr Kinder Alimentenbevorschussung.

Inwiefern neben der erziehungsberechtigten Antragstellenden Person und den bevorschussten Kindern noch weitere, nicht dossierrelevante Personen wie etwa ein neuer Lebenspartner der Mutter oder Grosseltern im Haushalt leben, geht aus den Daten nicht hervor. Da über die Zusammensetzung des Haushaltes bei der Alimentenbevorschussung keine verlässlichen Informationen vorliegen, ist auch die Berechnung einer Unterstützungsquote nicht möglich.

Anzahl und Grösse der Unterstützungseinheit bei Dossiers mit Alimentenbevorschussung

Kanton St.Gallen – 2007

G_14



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Bevorschussung von Kinderalimenten verhindert in 3 von 4 Fällen Sozialhilfebezug

Dass der Existenzbedarf Alleinerziehender und ihrer Kinder trotz der Bevorschussung von Kinderalimenten nicht immer gedeckt ist, zeigt sich darin, dass im Jahr 2007 knapp jeder vierte Fall mit Alimentenbevorschussung zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen war. Aus anderer Perspektive kann formuliert werden, dass die Alimentenbevorschussung für fast drei Viertel der davon profitierenden Alleinerziehenden

eine Abhängigkeit von der kommunalen Sozialhilfe verhindert hat. In absoluten Zahlen waren dies 1252 Fälle.

Aus den Daten zur Alimentenbevorschussung geht des Weiteren hervor, dass 28 Prozent aller Alleinerziehenden mit bevorschussten Kinderalimenten ein Erwerbseinkommen generiert.

Mutterschaftsbeiträge

Einführung

Im Erhebungsjahr 2007 wurden im Rahmen der Schweizerischen Sozialhilfestatistik erstmals Angaben über die Mutterschaftsbeiträge erhoben. Da es sich um eine neu in die Statistik eingeführte Leistungsart handelt, stehen nur Daten zu Dossiers zur Verfügung, die im Monat Dezember eine Auszahlung erhalten haben. Bei den Sozialhilfedossiers wurden hingegen alle Fälle gezählt, die im Erhebungsjahr 2007 eine Leistung bezogen haben. Dies wird ab dem Erhebungsjahr 2008 auch für die Mutterschaftsbeiträge so gehandhabt. Gleichwohl erlauben bereits die Daten aller im Dezember 2007 laufenden Dossiers mit Mutterschaftsbeiträgen einen informativen Blick auf die Merkmale der Bezügerinnen.

Gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Mutterschaftsbeiträge besteht Anspruch auf diese Leistung, wenn:

- a) eine Mutter sich persönlich der Pflege und Erziehung des geborenen Kindes widmet und
- b) der Lebensbedarf das anrechenbare Einkommen übersteigt.

Die Leistung wird für die ersten sechs Monate nach der Geburt ausgerichtet. Ihr Umfang bemisst sich nach der Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und dem ermittelten Lebensbedarf, jeweils unter Berücksichtigung der anspruchsberechtigten Personenzahl. Dies sind, zusätzlich zu Mutter und Neugeborenem, auch weitere Kinder im

selben Haushalt, für welche eine Unterhaltspflicht besteht, sowie der im selben Haushalt lebende Mann, respektive Vater des Neugeborenen oder die eingetragene Partnerin der Mutter. Die Berechnung des Lebensbedarfs erfolgt anhand der Kriterien für die Ausrichtung von ordentlichen Ergänzungsleistungen. Der Lebensbedarf entspricht bei der alleinstehenden Mutter dem Betrag für Alleinstehende (17 261 Franken pro Jahr), bei der verheirateten oder mit der eingetragenen Partnerin oder mit dem Vater zusammenlebenden Mutter dem Betrag des für Ehepaare oder eingetragene Partner massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs (25 889 Franken).¹⁸ Leben Kinder, für die eine Unterhaltspflicht der Eltern besteht, mit der Mutter im gleichen Haushalt, wird der Lebensbedarf erhöht für das erste Kind um einen Viertel, für das zweite Kind um einen Fünftel und für jedes weitere Kind um einen Sechstel des Betrages des für Alleinstehende massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen, welcher um ein Zwanzigstel erhöht wurde.

Dem Lebensbedarf werden Mietzinsausgaben, Hypothekarzins und Gebäudeunterhaltskosten für die Wohnung hinzugerechnet bis zum Betrag der nach den Bestimmungen über die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen höchstzulässigen Ausgaben. Ebenfalls dem Lebensbedarf hinzugerechnet werden Krankheitskosten sowie Prämien der Kranken- und Unfallversicherung.

18 Regierungsbeschluss über die Übergangsregelung zum Gesetz über Mutterschaftsbeiträge (SGS 372.111)

Unterstützte Haushalte und Personen

Im Monat Dezember 2007 wurden im Kanton St.Gallen bei 67 Dossiers Mutterschaftsbeiträge ausgerichtet. Unterstützt wurden damit insgesamt 206 Anspruchsberechtigte, was durchschnittlich 3,1 Personen pro Fall entspricht.

Bei den 139 zusätzlich zur Antrag stellenden Mutter in das Dossier aufgenommenen Personen handelt es sich in 5 von 7 Fällen um Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis einschliesslich 15 Jahren. Keine der 67 Unterstützungsein-

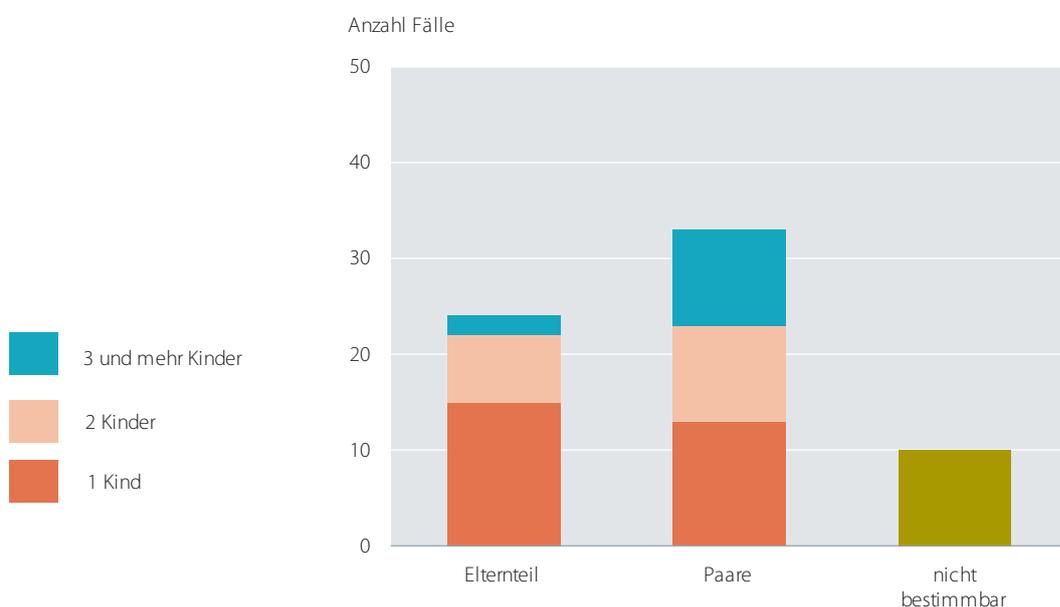
heiten wurde ergänzend durch Sozialhilfe unterstützt.

Die grösste Bezügergruppe von Mutterschaftsbeiträgen sind mit 33 Dossiers die Paare mit Kindern. Davon haben ein knappes Drittel 3 oder mehr Kinder. Bei Einelfamilien überwiegen dagegen mit einem Anteil von zwei Dritteln die Fälle mit nur einem Kind (linke Säule G_15). In 10 Fällen konnte der Falltyp nicht bestimmt werden (rechte Säule).¹⁹

Anzahl und Typ der Unterstützungseinheit bei Dossiers mit ausgerichteten Mutterschaftsbeiträgen

Kanton St.Gallen – Dezember 2007

G_15



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

19 Für Erläuterungen zu den einzelnen Falltypen siehe Anhang Seite 23

Anhang

Steckbrief Schweizerische Sozialhilfestatistik

Die Schweizerische Sozialhilfestatistik des Bundesamtes für Statistik hat zum Ziel, kantonale und regionale vergleichbare Informationen zur Sozialhilfe zur Verfügung zu stellen. Sie entsteht in Kooperation mit Bund, Kantonen und Gemeinden und wird jährlich erhoben. Die erhobenen Daten geben Auskunft über die Situation der Betroffenen wie auch die Dynamik und Dauer des Sozialhilfebezuges.

Im Rahmen der Schweizerischen Sozialhilfestatistik werden für den Kanton St.Gallen Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe im engeren Sinn erfasst, wozu auch die Bevorschussung von Arbeitslosenunterstützung zählt, sowie die bedarfsabhängige Bevorschussung von Kinderalimenten und die Ausrichtung von Mutterschaftsbeiträgen.

Im Kanton St.Gallen wird die Schweizerische Sozialhilfestatistik als Vollerhebung durchgeführt. Die Datenerfassung erfolgt in den Gemeinden. Da für das Kalenderjahr 2007 jedoch 7 der 88 auskunftspflichtigen Gemeinden keine Daten geliefert haben, mussten die Angaben auf kantonaler Ebene durch das Bundesamt für Statistik anhand eines Gewichtungsverfahrens hochgerechnet werden. Die Sicherstellung der Datenerhebung, der Datenkontrolle sowie die Betreuung der Erhebungsstellen erfolgt durch die Fachstelle für Statistik des Kantons St.Gallen. Das im Departement des Innern zuständige Amt für Soziales ist im Gesamtprojekt der Schweizerischen Sozialhilfestatistik und im Kanton St.Gallen für fachinhaltliche und sozialpolitische

Aspekte zuständig. Die Sozialhilfestatistik erfasst als Zähl-einheiten unterstützte Personen und Unterstützungseinheiten. Als Unterstützungseinheit wird die wirtschaftliche Einheit verstanden, die für die Leistungsberechnung und -ausrichtung relevant ist. Gemäss gängiger Praxis der Sozialdienste umfasst eine Unterstützungseinheit bzw. -dossier die im gleichen Haushalt lebenden Ehegatten sowie unmündige Kinder, respektive unmündige Kinder die mit nur einem Elternteil zusammenleben oder unterstützte Einzelpersonen. Die Begriffe Unterstützungseinheit, Dossier und Fall werden synonym verwendet.

Anhand der Wohnsituation werden die Unterstützungseinheiten dann entweder als Privathaushalte identifiziert, als Unterstützungseinheiten mit besonderer Wohnform oder als Unterstützungseinheiten in stationären Einrichtungen. Bei Privathaushalten wird anhand weiterer Merkmale wie Geschlecht, Zivilstand, Beziehungstyp (z.B. Kind, Vater, Ehefrau) und Alter der einzelnen Mitglieder die Struktur der Unterstützungseinheit bestimmt und die Unterstützungseinheit einem bestimmten Falltyp zugeordnet (z.B. Alleinerziehend, Einzelperson, Paar ohne Kind). Der Falltyp «nicht bestimmbar» umfasst all jene Unterstützungseinheiten, die anhand der oben genannten Merkmale oder aufgrund fehlender Angaben in einzelnen Merkmalen keinem definierten Falltyp zugewiesen werden konnten.

Erläuterungen zur Alimentenbevorschussung

Die Bevorschussung von Kinderalimenten wird in der Schweizerischen Sozialhilfestatistik mit einer eigenen Leistungsart erfasst. Familien, welche gleichzeitig Sozialhilfe und Alimentenbevorschussung beziehen, verfügen somit über zwei separate und unabhängige Dossiers. Ein vorhandenes Dossier zur Alimentenbevorschussung sagt nichts darüber aus, inwiefern diese Alimentenbevorschussung existenzsichernd ist und ob die Person/Familie zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen ist. Ebenso gilt umgekehrt, dass ein Sozialhilfedossier den gleichzeitigen Bezug von Alimentenbevorschussung nicht ausschliesst. Ein Alimentendossier für die Statistik wird nur dann eröffnet, wenn eine effektive Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen statt-

findet, für reine Inkassofälle wird kein Dossier eröffnet. Antragsteller bzw. Antragstellerin in einem Alimentendossier ist die erziehungsberechtigte Person, die bevorschussten minderjährigen Kinder werden als zusätzliche Mitglieder der Unterstützungseinheit mit in das Dossier aufgenommen. Es werden jeweils nur Kinder gemeinsam in ein Dossier aufgenommen, welche im selben Unterhaltsvertrag erfasst sind. Für Kinder verschiedener Väter, d.h. bei Vorliegen mehrerer Unterhaltsverträge, wird die Mutter Trägerin mehrerer Alimentendossiers. In Ausnahmefällen können die anspruchsberechtigten Kinder auch selbst Antragsteller ihres Dossiers sein, beispielsweise wenn sie volljährig sind oder in einer Einrichtung leben.

Erläuterungen zu den Mutterschaftsbeiträgen

Auch die Mutterschaftsbeiträge werden mit einer separaten Leistungsart für die Statistik erfasst. Antrag stellende Person ist die Mutter. Das neugeborene Kind sowie zusätzliche anspruchsberechtigte Personen werden mit in das Dossier aufgenommen. Bezieht die anspruchsberechtigte Mutter bereits vor der Geburt Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe, so wird das bestehende Sozialhilfedossier mit der Geburt des Kindes durch ein neues Dossier mit der Leistungsart «Mutterschaftsbeiträge» abgelöst. Endet der Anspruch 6 Monat nach der Geburt, wird das Dossier dieser Bedarfsleitung wiederum abgelöst durch ein neu eröff-

netes Sozialhilfedossier. Für die Sozialhilfestatistik werden dann aufgrund des 6monatigen Unterbruchs durch die Mutterschaftsbeiträge zwar 2 Sozialhilfedossiers geliefert, bei den Auswertungen wird jedoch nur das zeitlich aktuellere berücksichtigt (keine Doppelzählungen).

Unabhängig davon ist es möglich, dass die Mutterschaftsbeiträge beziehende Mutter gleichzeitig auch Trägerin eines oder auch mehrerer Dossiers zur Alimentenbevorschussung ist, sei es für bereits vorhandene Kinder oder das Neugeborene.

Hinweise zur Datenqualität und methodischen Details

Verbesserte Datenqualität

Die Qualität der Daten zur Sozialhilfestatistik im Kanton St.Gallen hat sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt wesentlich verbessert, womit der Detaillierungsgrad der Auswertungen und die Anzahl auswertbarer Merkmale erhöht werden konnte. Die Qualitätssteigerungen lassen sich an verschiedenen Faktoren festmachen:

Zwischen den Jahren 2006 und 2007 sind nur noch in wenigen Gemeinden aussergewöhnliche Schwankungen in den Dossierzahlen aufgetreten, was auf eine konsistente Erfassung im Grossteil der Gemeinden hindeutet. Dies ermöglicht auf Kantonsebene einen Vergleich der Daten 2007 mit den Werten des Vorjahres.

Bei der Aufbereitung der Daten 2007 mussten nur wenige Dossiers durch das Bundesamt für Statistik gelöscht werden. Mit aktuell 48 Löschungen ist diese Anzahl im Vergleich zum Vorjahr nochmals um 42 Prozent zurückgegangen. Löschungen sind dann erforderlich, wenn ein Dossier nicht in die Erhebungsperiode gehört, eine ungültige Leistungsart aufweist oder wenn ein Dossier versehentlich doppelt erfasst wurde.

Bei den ungültigen Werten ist mit einer Reduzierung um 87 Prozent ebenfalls ein beachtlicher Rückgang gegenüber dem Vorjahr eingetreten. In den Daten 2007 wurden lediglich 21 ungültige Werte registriert. Ungültige Werte entstehen, wenn die vom Sozialdienst gelieferten Anga-

ben nicht in den vom Bundesamt vorgegebenen Antwortkategorien vorgesehen sind, oder wenn Betragsvariablen die vom Bundesamt für Statistik definierten Grenzwerte über- oder unterschreiten. Mit diesen Grenzwerten soll eine Verfälschung der Daten aufgrund von Tippfehlern oder Erfassungsfehlern vorgebeugt werden.

Eine deutliche Verbesserung ist auch bei der Anzahl der fehlenden Werte (sogenannte Missings) zu beobachten, wobei etliche Variablen nach wie vor erhöhte Anteile verzeichnen. Insbesondere bei den Angaben zum Erwerbseinkommen sowie bei den Finanzvariablen wie beispielsweise der zugesprochenen Leistung, dem Brutto- und Nettobedarf gemäss SKOS-Richtlinien und dem gesamten Auszahlungsbetrag seit Jahresbeginn befinden sich die Anteile fehlender Werte nach wie vor auf einem Niveau von über 10 Prozent, was bei den Auswertungen in Betracht gezogen werden muss. Die in den Auswertungen dieses Berichts auftretende Angabe <unbekannt> stellt übrigens eine vorgesehene mögliche Antwortkategorie dar und ist nicht mit den fehlenden oder ungültigen Werten zu verwechseln.

Dadurch, dass die Anzahl der Daten liefernden Gemeinden im Jahr 2007 nochmals gestiegen ist verringern sich die mit einer Hochrechnung verbundenen Unschärfen weiter. Für das folgende Erhebungsjahr 2008 kann erstmals mit einer Vollerhebung gerechnet werden.

Datenaufbereitung Alimentenbevorschussung

In den Auswertungen zur Alimentenbevorschussung konnten insgesamt 114 Dossiers von Einzelpersonen keine Berücksichtigung finden, da sie die inhaltlichen Kriterien nicht erfüllten. Einpersonenfälle sind in der Alimentenbevorschussung nur vorgesehen, wenn das bevorschusste Kind selbst Antragsteller ist. 114 Antragsteller haben das für die Alimentenbevorschussung geltende Höchstalter von 25 Jahren überschritten und können daher nicht mehr als Kinder gelten. Die Anzahl dieser ungültigen Fälle hat sich gegenüber dem Vorjahr beinahe verdreifacht (2007: 44 Fälle). Für die Auswertungen 2007 verbleiben damit 1838 gültige Dossiers.

Für die Erstellung des Falltypes «Alleinerziehend» ist es notwendig, dass die im Dossier erfassten zusätzlichen Personen (d.h. die Kinder) einen Beziehungstyp zur Antragstellenden Person aufweisen. Bei einem erheblichen Teil der Dossiers ist diese Zuweisung nicht erfolgt. Um die Fallstruktur dennoch auswerten zu können, wurden die Personen ohne Beziehungstyp auf ihr Alter hin überprüft. Personen

bis zum vollendeten 25. Lebensjahr wurde dann der Beziehungstyp «Kind» zugewiesen. Zusätzlich erfasste Personen, die 26 Jahre oder älter sind oder einen in der Alimentenbevorschussung nicht vorgesehenen Beziehungstyp (z.B. Partner, Grosseltern) aufweisen, wurden in den Auswertungen zur Alimentenbevorschussung nicht berücksichtigt.

Aufgrund einer Umstellung des Fragebogens auf eine personenbezogene Erfassung der Bevorschussung kam es vereinzelt zu Problemen, wenn Sozialdienste noch den alten, dossierbezogenen Fragebogen ausgefüllt hatten. Die Folge war, dass in etlichen Dossiers nur Angaben zur Grösse der Unterstützungseinheit vorhanden waren, die einzelnen Personen waren jedoch nicht geliefert worden. Anhand der Angaben zur Grösse der Unterstützungseinheit wurden nachträglich Personen in das Dossier eingefügt, jedoch mit fehlenden Angaben in allen Variablen (auch Beziehungstyp und Alter). Dies betraf 523 Personen. In den Auswertungen wurden diese 523 Personen als bevorschusste Kinder gezählt.

Methodische Details zum Beschäftigungsgrad

Den Auswertungen zu den Working Poor liegt ein kumulierter Beschäftigungsgrad zugrunde. Hierzu werden die Pensen aller erwerbstätigen Personen in der Unterstützungseinheit aufaddiert. Im Fragebogen der Sozialhilfestatistik wird der Beschäftigungsgrad jedoch nicht in exakten Werten abgefragt, sondern mit 5 Kategorien (linke Spalte der Tabelle). Damit aus dem erhobenen Beschäftigungsumfang der einzelnen Personen ein kumulierter Beschäftigungsgrad für die gesamte Unterstützungseinheit berechnet werden kann, ist die in der rechten Spalte der Tabelle ersichtliche Umcodierung vorgenommen worden.

Beschäftigungsgrad Working Poor

T_1

Beschäftigungsgradkategorien im Fragebogen	Angenommener Beschäftigungsgrad
Vollzeit (90+%)	100%
Eine Teilzeitstelle (< 49%)	25%
Eine Teilzeitstelle (50 bis 89%)	75%
Mehr als 1 Teilzeitstelle	75%
Vollzeit + Teilzeit	100%

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Der Annahme, dass die Ausführung mehrerer Teilzeitstellen 75 Stellenprozenten entspreche, liegt die Beobachtung zugrunde, dass die davon betroffenen Personen häufig die Erwerbssituation «Arbeit auf Abruf» oder «Gelegenheitsarbeit» aufweisen. Dies lässt darauf schliessen, dass zwar Kontakte zu mehreren Arbeitgebern bestehen, eine regelmässige Beschäftigung im Umfang von 100 Prozent aber eher unwahrscheinlich ist. Daher wurden Personen mit mehr als einer Teilzeitstelle nicht als 100 Prozent Erwerbstätige und damit nicht als Vollzeit-Working-Poor codiert.

Das Risiko, dass die Anteile der Vollzeit-Working-Poor zu hoch geschätzt werden, weil der angenommene Beschäftigungsgrad bei den Teilzeitkategorien zu hoch liegt, ist gering: Unter den 468 bestimmbareren Vollzeit-Working-Poor befinden sich lediglich sechs, welche das kumulierte Erwerbsumfang von mindestens 100 Prozent durch Teilzeitbeschäftigungen mehrerer Mitglieder generieren. In allen übrigen Vollzeit-Working-Poor-Fällen geht mindestens ein Mitglied einer Vollzeitbeschäftigung nach.

Übersichtstabelle Gemeindekürzel und Sozialhilfequoten der Gemeinden

Gemeinden Kanton St.Gallen²⁰ – 2007

T_2

Gemeindekürzel	Gemeindename	Quote 2007	Gemeindekürzel	Gemeindename	Quote 2007
Alt	Alt St.Johann	0,4	Muo	Muolen	0,8
Als	Altstätten	1,2	NaK	Nesslau-Krummenau	1,3
Amd	Amden	1,6	Nbü	Niederbüren	1,8
And	Andwil	0,5	Nhe	Niederhelfenschwil	0,3
Au	Au	2,3	Obü	Oberbüren	0,5
Bad	Bad Ragaz	...	Ohe	Oberhelfenschwil	1,6
Bal	Balgach	0,8	Ori	Oberriet	0,5
Ben	Benken	1,5	Ouz	Oberuzwil	...
Brg	Berg	0,5	Pfä	Pfäfers	1,3
Brn	Berneck	1,3	Qua	Quarten	2,3
Bro	Bronschhofen	...	RaJ	Rapperswil-Jona	1,8
Bru	Brunnadern	4,4	Reb	Rebstein	2,1
Buc	Buchs	2,8	Rhe	Rheineck	1,6
Büt	Bütschwil	...	Rie	Rieden	0,6
Deg	Degersheim	...	Roa	Rorschach	3,3
Die	Diepoldsau	0,8	Rob	Rorschacherberg	1,6
Ebn	Ebnat-Kappel	1,3	Rüt	Rüthi	1,2
Egg	Eggersriet	0,4	SaG	St. Gallen	4,6
Eic	Eichberg	0,2	SaGk	St. Gallenkappel	0,2
Err	Ernetschwil	0,4	SaM	St. Margrethen	2,1
Esc	Eschenbach	1,6	SaP	St. Peterzell	2,2
Fla	Flawil	2,4	Sar	Sargans	1,5
Flu	Flums	2,2	Scä	Schänis	0,9
Gai	Gaiserwald	1,3	Scm	Schmerikon	1,6
Gam	Gams	0,9	Sen	Sennwald	0,8
Gan	Ganterschwil	1,1	Sev	Sevelen	1,5
Gla	Goldach	1,7	Ste	Stein	0,8
Gld	Goldingen	1,2	Sth	Steinach	0,9
Gom	Gommiswald	0,9	Tha	Thal	1,2
Gos	Gossau	0,9	Tüb	Tübach	0,4
Gra	Grabs	0,7	Unt	Untereggen	0,0
Häg	Häggeneschwil	0,6	Uzn	Uznach	2,6
Hem	Hemberg	1,6	Uzw	Uzwil	1,8
Jon	Jonschwil	...	Vil	Vilters-Wangs	1,3
Kal	Kaltbrunn	1,2	Wak	Waldkirch	...
Kir	Kirchberg	1,7	Wal	Walenstadt	1,5
Kri	Krinau	1,8	War	Wartau	2,0
Lic	Lichtensteig	2,5	Wat	Wattwil	5,3
Lüt	Lütisburg	1,2	Wee	Weesen	1,5
Mar	Marbach	2,3	Wid	Widnau	2,5
Mel	Mels	1,8	Wil	Wil	2,7
Mog	Mogelsberg	2,2	Wld	Wildhaus	1,3
Mör	Mörschwil	0,4	Wtb	Wittenbach	3,1
Mos	Mosnang	0,9	Zuz	Zuzwil	0,8

Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

1 ... = es liegen keine Daten vor

20 Zu beachten ist, dass besonders bei kleinen Gemeinden bereits geringe Veränderungen bei der Anzahl unterstützter Personen deutliche Ausschläge in der Sozialhilfequote bewirken können.